

**niederle media**

Fachverlag für  
Studienliteratur

niederle  
media

# Zitieren in juristischen Arbeiten

Autor:

Regierungsdirektor Dr. Stephan Stüber,  
Hamburg

**Neu!** Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps,  
Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3  
auf [www.niederle-media.de/18.html](http://www.niederle-media.de/18.html)

© 2006-2010 niederle media

## Vorwort

Wer häufiger schriftliche juristische Ausarbeitungen liest, seien es Haus- oder Seminararbeiten von Studierenden oder auch Entwürfe von Doktorarbeiten, kennt die Probleme, die die Autoren beim Zitieren haben. Dass es diese Probleme immer wieder gibt, ist kein Wunder. Denn wer Hilfe sucht, wird von den Ausbildenden meist allein gelassen. Zwar enthalten viele Anleitungen zum juristischen Arbeiten und auch eine Reihe von Fallsammlungen Hinweise zum Zitieren. Sie sind aber häufig nicht in sich konsistent und/oder bieten in Zweifelsfällen keine Lösung.

Beim Verfassen meiner Doktorarbeit hatte ich das Glück, eine hervorragende Lehrerin für diese Formalien zu haben. *Brigitte Wagner* aus Flintbek bei Kiel – im Hauptberuf Hochschulsekretärin – las in ihrer Freizeit Haus- und Seminararbeiten, Promotions- und Habilitationschriften Korrektur. Aufgrund ihrer dabei gemachten Erfahrungen hat sie Leitfäden für das Erstellen von juristischen Haus- und Seminararbeiten sowie von Dissertationen geschrieben. Dabei spielte das juristische Zitieren eine bedeutende Rolle. Sie hat mich gelehrt, dass Formalien nicht als unnötige Förmerei oder gar Bevormundung aufgefasst werden sollten. Deren Beachtung zwingt zu sauberer und effektiver Arbeit, weshalb der Nutzen weit über den Selbstzweck hinaus geht. Über viele Tipps in den Leitfäden habe ich mit *Brigitte Wagner* diskutiert; so konnten wir sie nach und nach erweitern und verbessern.

Am 7. Januar 2004 ist *Brigitte Wagner* plötzlich und unerwartet kurz nach Vollendung ihres 57. Lebensjahres gestorben.

Zu ihrem Gedenken und als – hoffentlich wertvolle – Hilfe für alle, die juristische Arbeiten verfassen, zeigt diese kleine Schrift die wichtigsten Zitierregeln auf und liefert für die Problemfälle Lösungsvorschläge. Bei den „Regeln“ handelt es sich nicht um zwingende Gebote, sondern vielmehr um Konventionen innerhalb der juristischen Literatur, deren Beachtung schlicht sinnvoll ist. Soweit diese auch anders gehandhabt werden, wird darauf verwiesen und dargelegt, warum wie vorgeschlagen verfahren werden sollte. Auch gibt es Unterschiede beim Zitieren in Hausarbeiten und Dissertationen; auf diese wird ebenso hingewiesen.

Für Hinweise und Anregungen bin ich dankbar. Sie erreichen mich per E-Mail unter [stephan.stueber@gmx.de](mailto:stephan.stueber@gmx.de).

Hamburg, im Juni 2006

*Stephan Stüber*

## Inhalt

Vorwort .....	II
Inhaltsverzeichnis .....	III
<b>A. Der Sinn des Zitierens</b> .....	1
<b>B. Zitierfähige Literatur</b> .....	2
<b>C. Überblick über die Nachweisarten</b> .....	3
<b>D. Das Literaturverzeichnis</b> .....	3
I. Aufbau und Umfang des Literaturverzeichnisses .....	3
II. Optische Gestaltung des Literaturverzeichnisses .....	5
III. Inhalt des Literaturverzeichnisses .....	6
1. Allgemeines zum Inhalt .....	6
2. Besonderheiten bei Aufnahme von Handbüchern, Festschriften und anderen Sammelwerken .....	9
3. Besonderheiten bei Aufnahme von Kommentaren .....	11
4. Besonderheiten bei Aufnahme von Zeitschriften .....	13
5. Besonderheiten bei Aufnahme von Urteilsanmerkungen, Buchbespre- chungen, Diskussionsbeiträgen u.ä. ....	15
6. Besonderheiten bei Aufnahme von Internetseiten .....	15
<b>E. Die Fußnoten</b> .....	16
I. Aufgabe der Fußnoten .....	17
II. Aufbau und optische Gestaltung der Fußnoten .....	17
III. Zitierweise in den Fußnoten .....	18
1. Zitierung von Monografien .....	18
2. Zitierung von Beiträgen in Handbüchern und sonstigen Sammelwer- ken .....	19
3. Zitierung von Kommentaren .....	20
4. Zitierung von Zeitschriften, Diskussionsbeiträgen, Buchbespre- chungen und Urteilsanmerkungen .....	22
5. Zitierung von Aufsätzen auf Internetseiten .....	22
6. Zitierung von Gerichtsentscheidungen .....	23
7. Zum Schluss: Grundsätzliches zum Zitieren in Fußnoten .....	28
Literaturverzeichnis .....	29

## A. Der Sinn des Zitierens

Rechtswissenschaftliches Arbeiten ist im kodifizierten Recht wie dem deutschen in erster Linie Interpretation der geltenden Gesetze und die Darstellung seiner systematischen Zusammenhänge<sup>1</sup>. An den Universitäten wird dieses Arbeiten mit Hilfe der Fallbearbeitung vermittelt: Das geltende Recht soll auf einen konkreten Sachverhalt angewandt, der Fall unter die Norm subsumiert werden. Diese Subsumtion gliedert sich bekanntlich in die Gedankenschritte (1) Obersatz (auch Hypothese genannt), (2) Definition, (3) Untersatz (auch Subsumtion genannt) und (4) Ergebnis. Während die Schritte (1), (3) und (4) bei jedem Fall anders sind, weil sie sich auf dessen konkrete Situation beziehen, ist die Definition vom Fall unabhängig; sie bildet den Maßstab für die Rechtsanwendung. Die eigentliche wissenschaftliche Leistung einer Fallbearbeitung liegt deshalb in der genauen Fassung der Definition des zu untersuchenden Rechtsbegriffs.

Die „richtige“ Definition zu finden ist unterschiedlich schwer. Der Praktiker schaut in den Kommentar. Schwieriger ist es, wenn man ein Gesetz anwenden muss, das in der Praxis keine große Beachtung gefunden hat oder ganz neu und deshalb (noch) nicht kommentiert worden ist. Das sind – zum Erstaunen vieler Studierender – übrigens die meisten (Landes-) Gesetze. Gleiches gilt für den Fall, dass man keinen Kommentar zur Hand hat oder – wie in der Klausur – nicht benutzen darf. Manchmal ist es auch gerade Aufgabe einer Arbeit (Bsp.: Seminararbeit oder Dissertation), die Definition eines Rechtsbegriffs erst zu erarbeiten. In all diesen Fällen muss der Bearbeiter auf die juristischen Auslegungsmethoden zurückgreifen und selbst eine Definition (er)finden. Schließlich kommt es vor, dass für denselben Begriff verschiedene Definitionen vorgeschlagen werden. Dann herrscht „Streit“ um die „richtige“ Interpretation, der ggf. entschieden werden muss.

Welchen Weg man auf der Suche nach einer Definition auch beschreitet, greift man auf einen Definitionsvorschlag oder ein Auslegungsargument eines anderen zurück – sei es, um sie zu übernehmen, sei es, diese zu widerlegen –, muss man kenntlich machen, dass es sich nicht um einen eigenen Vorschlag handelt<sup>2</sup>. Dies erfolgt durch das Zitat. Das Zitat hat also die Funktion der Quellenangabe<sup>3</sup>. Nicht kenntlich zu machen ist dagegen der Rückgriff auf den Sachverhalt<sup>4</sup>. Ein häufiger Fehler ist es auch, Aussagen, die sich unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben, durch eine Literaturstelle zu belegen<sup>5</sup>.

Das Zitat als Quellenangabe wird hier nicht nur in seinem engen Sinne, d.h. der wörtlichen Wiedergabe eines Textes verstanden (sog. direktes oder wörtliches Zitat)<sup>6</sup>. Es liegt auch vor, wenn ein fremder Text inhaltlich übernommen wird (sog. indirektes Zitat)<sup>7</sup>. Wörtlich wird eine Äußerung nur dann wiedergegeben, wenn es wirklich auf den exakten Wortlaut

<sup>1</sup> Vgl. *Schapp*, Jura 2001, 217 (217).

<sup>2</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (151); *Zuck*, JuS 1990, 905 (909); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 13; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (148).

<sup>3</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 64; *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 304; *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960).

<sup>4</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>5</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 13; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>6</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 148.

<sup>7</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 151; *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 11.

ankommt<sup>8</sup>. Es ist in diesem Fall in Anführungszeichen zu setzen und buchstaben- bzw. zeichengetreu abzuschreiben<sup>9</sup>.

Genauso wichtig wie die Offenlegung von Quellen ist die Überprüfung von Nachweisen. Deshalb muss die Zitierweise in erste Linie dem Gebot der Klarheit entsprechen<sup>10</sup>. Sog. Blindzitate, also die ungeprüfte Übernahme von Nachweisen z.B. aus Kommentaren oder Lehrbüchern, sind unzulässig<sup>11</sup>. Sie fallen jedem routinierten Prüfer auf. Wer seine zunächst übernommenen Zitate prüft, wird feststellen, dass zahlreiche Nachweise bei genauer Betrachtung gar nicht so passen wie erwartet. Eine große Anzahl ist einfach falsch angegeben. Denn auch ein gewissenhafter Autor/Kommentator kann beim Korrigieren seines Textes falsch übernommene Jahres- oder Seitenzahlen kaum noch ausfindig machen<sup>12</sup>.

Hinzuweisen ist noch auf einen häufigen Fehler in der Fallbearbeitung: Die Schritte, die vom konkreten Fall abhängig sind, also (1) Obersatz, (3) Untersatz und (4) Ergebnis können nicht durch ein Zitat belegt werden. Jede Fußnote an diesen Subsumtionselementen ist falsch! Weder die Rechtsprechung noch die Literatur wird sich nämlich mit dem konkreten Fall beschäftigt haben<sup>13</sup>.

**Tipp:** Jeden Satz daraufhin überprüfen, ob er fallbezogen ist oder die (abstrakte) Definition enthält. Wann immer Bezüge zum konkreten Fall bestehen und es nicht um die abstrakte Definition eines Gesetzesbegriffs geht, ist ein Zitat fehl am Platz. Die Verbindung von beiden Schritten in einem Satz ist zwar möglich, das richtige Zitieren dann aber schwierig und eine mögliche Fehlerquelle. Die Definition sollte deshalb zumindest in (Anfänger-)Hausarbeiten immer einen eigenen Satz bekommen<sup>14</sup>.

## B. Zitierfähige Literatur

Der Nachweis, dass man den Gedanken eines anderen übernommen hat, dient dem Leser dazu, prüfen zu können, ob der Bearbeiter den anderen richtig zitiert. Ein solcher Nachweis hat nur einen Sinn, wenn die angegebene Fundstelle auch recherchiert werden kann. Sie muss also in irgendeiner Form – wenn auch wegen geringer Auflage in gewissem Maße beschränkt – veröffentlicht worden sein<sup>15</sup>. Nicht zitiert werden können danach insbesondere

---

<sup>8</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (151); *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>9</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 148, auch zum Vorgehen bei Auslassungen und Zusätzen.

<sup>10</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 65.

<sup>11</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 64 m.w.N.; *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 278; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75).

<sup>12</sup> Zum Vorgehen ein *Tipp*: Manchmal ist es nicht möglich, eine z.B. in einem Lehrbuch oder Kommentar gefundene Fundstelle sofort zu prüfen. Dann kann man sie in seinen Text zunächst übernehmen und durch Fetten oder Unterstreichen kenntlich machen. Bei nächster Gelegenheit überprüft man dann die Fundstellen. Beim ausgedruckten Text sind sie optisch gut zu erkennen; innerhalb der Datei kann man das Format „Unterstrichen“ oder „Fett“ suchen und sich so alles anzeigen lassen, was man vorher nicht prüfen konnte. Dazu stellt man bei der Funktion „Bearbeiten>Suchen>Format>Zeichen“ entweder „Fett“ oder „Unterstrichen“ ein. Bei neueren Word-Programmen muss man die Maske „Suchen“ „erweitern“, um zu „Format“ zu kommen.

<sup>13</sup> *Rollmann*, JuS 1988, 42 (47); *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 66; *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 17; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (148 f.).

<sup>14</sup> Ebenso *Rollmann*, JuS 1988, 42 (47).

<sup>15</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 140.

Seminararbeiten und Vorlesungsmanuskripte, was nicht bedeutet, dass man hier ungeniert abschreiben dürfte<sup>16</sup>.

Die eingangs genannten juristischen Arbeiten sollen wissenschaftliche sein. Quellen für diese wissenschaftliche Arbeit sollten deshalb ebenfalls wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Publikumszeitschriften wie z.B. „Brigitte“, „Men’s Health“ oder „Hör zu“ gehören nicht dazu. Der Übergang ist allerdings fließend. Insbesondere bei Seminararbeiten oder Dissertationen zu aktuellen Themen kann es angezeigt sein, aus Publikumszeitschriften wie „Der Spiegel“, „Die Zeit“, „Focus“ oder „Stern“ zu zitieren<sup>17</sup>.

Bei der Auswahl der Belege ist darauf zu achten, dass Leitentscheidungen der Rechtsprechung und sog. Primärliteratur verwendet werden<sup>18</sup>. Auf Sekundärliteratur, die die Ergebnisse anderer lediglich übernommen hat und wiedergibt, kann dagegen in der Regel verzichtet werden<sup>19</sup>.

### C. Überblick über die Nachweisarten

In juristischen Arbeiten werden Zitate herkömmlicherweise in Fußnoten nachgewiesen. Unüblich sind dagegen sowohl Textnoten (Nachweis unmittelbar im Text) wie Endnoten (Nachweis am Ende des Textes). Zu unterscheiden sind Vollbelege und Kurzbelege. Vollbelege sind zu verwenden, wenn die Arbeit über kein eigenes Literaturverzeichnis verfügt. Dies ist insbesondere bei Aufsätzen für Zeitschriften und Beitragssammlungen die Regel. Wegen der sehr umständlichen und platzintensiven Zitierweise nach dieser Methode werden die bibliografischen Angaben bei längeren Arbeiten in einem Literaturverzeichnis zusammengefasst. Für Haus- und Seminararbeiten ist dies in aller Regel vorgeschrieben<sup>20</sup>. In diesem Fall reichen Kurzbelege in den Fußnoten aus<sup>21</sup>. Da für Aufsätze und Zeitschriften von den Verlagen häufig individuelle Zitierweisen festgelegt werden, wird auf die Darstellung der Vollbelegszitierweise hier verzichtet. Bevor ich auf die Gestaltung der Fußnoten in der Kurzbelegzitierweise näher eingehe, soll zunächst gezeigt werden, wie ein Literaturverzeichnis aussehen sollte.

### D. Das Literaturverzeichnis

#### I. Aufbau und Umfang des Literaturverzeichnisses

Das Literaturverzeichnis bildet die Grundlage für die Kurzzitierweise. Es enthält sämtliche im Text der Arbeit aufgeführten Autoren mit ihren Werken, aber auch nur diese. Werke, die z.B. nur zum Einlesen oder Vorbereiten verwendet worden sind, aber inhaltlich keinen Eingang in die Ausarbeitung gefunden haben, sind nicht nachzuweisen<sup>22</sup>. Auch ist das Literatur-

<sup>16</sup> Zum Vorgehen für den Fall, dass man sich ausnahmsweise auf solches Material stützen will: *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 141.

<sup>17</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 141.

<sup>18</sup> *Dietrich*, Jura 1998, 142 (148).

<sup>19</sup> Ebenso *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 845. Problematisch ist dagegen die Meinung von *Dietrich*, Jura 1998, 142 (147), Fallsammlungen dürften nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, wenn sie nicht von Hochschullehrern stammten. Richtig ist, dass Fallsammlungen meist keine eigenen Meinungen der Autoren wiedergeben, also keine primären Quellen sind. Ich halte es aber für falsch, Fallsammlungen aufgrund der Autorenschaft in die Kategorien „zitierfähig“ und „nicht zitierfähig“ einzuteilen.

<sup>20</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 61.

<sup>21</sup> Vgl. E III.

<sup>22</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (148); *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 311; *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 61 f.; *Fahse/Hansen*, Übungen

verzeichnis keine Bibliografie zum Thema, die die (angebliche) Belesenheit des Bearbeiters nachweisen soll<sup>23</sup>. Insbesondere bei Hausarbeiten ist es häufiger zu beobachten, dass Studierende meinen, sie müssten ihr Literaturverzeichnis noch „aufpeppen“. Alibi-Fußnoten lassen jedoch Zweifel an der Wissenschaftlichkeit einer Arbeit aufkommen. Der Abgleich von Fußnoten und Literaturverzeichnis erfolgt durch Korrekturassistenten zwar meist nur stichprobenartig. Wird ins Literaturverzeichnis aber mehr aufgenommen, als tatsächlich zitiert wurde, fällt das regelmäßig auf und führt mit Sicherheit zu Abzügen in der „B-Note“<sup>24</sup>.

Die Autoren sind im Literaturverzeichnis alphabetisch zu ordnen<sup>25</sup>, bei mehreren Werken eines Autors schlage ich eine chronologische Ordnung vor. Beim Aufzeichnen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass sowohl die Namen als auch alle sonstigen Angaben (z.B. Zeitschriften in ihrer korrekten Abkürzung) richtig geschrieben werden. Die verwendete Literatur wird nicht durchnummeriert<sup>26</sup>. Unterschiedliche Rubriken innerhalb des Literaturverzeichnisses, z.B. eine Untergliederung nach Kommentaren, Lehr- und Handbücher, Monographien, Aufsätzen usw., waren früher üblich<sup>27</sup>; heute wird diese Untergliederung nicht mehr vorgenommen. Dies ist zu begrüßen, weil es dem schnelleren Finden dient<sup>28</sup>. Eine Untergliederung ist dagegen unübersichtlich und hat keinen nennenswerten Vorteil<sup>29</sup>.

Gerichtssentscheidungen, Entscheidungssammlungen, Gesetze(ssammlungen), Parlamentsdrucksachen, Zeitschriftennamen u.ä. werden nicht in das Literaturverzeichnis (nomen est omen!) aufgenommen<sup>30</sup>. Das gilt auch für verwendete Abkürzungen. Solche sind ohnehin nur zu verwenden, wenn und wie sie im Duden oder den einschlägigen juristischen Abkürzungsverzeichnissen vorgesehen sind<sup>31</sup>.

**Tipp:** Es hat sich bewährt, das Literaturverzeichnis zunächst auf Karteikarten zu erstellen, d.h., jeden Nachweis auf eine eigene Karte. Diese können bei noch fehlenden Angaben in der Bibliothek jederzeit zum Standort des Buches mitgenommen werden. Darüber hinaus hat es sich gezeigt, dass ein Text bis zur endgültigen Fassung häufig umgestellt wird; einzelne

---

für Anfänger, Kap. 9 Rn. 4; *Hopt*, Jura 1992, 225 (230); *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (145).

<sup>23</sup> *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 841.

<sup>24</sup> Ähnlich *Rollmann*, JuS 1988, 42 (47); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 11.

<sup>25</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (149); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 5.

<sup>26</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>27</sup> Dafür noch *Zuck*, JuS 1990, 905 (910), aber wohl nur der Tradition anhaftend.

<sup>28</sup> *Geilen*, Methodische Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen, in: *Erichsen*, Jura Extra, S. 72 (74 f.); *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 841; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (145); *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958).

<sup>29</sup> *Spona*, JuS 1996, 367 (368).

<sup>30</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (149); *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 311; *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 62; *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 842; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>31</sup> Vgl. vor allem *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis. Bei einigen Fachzeitschriften hat es sich eingebürgert, den Punkt am Ende einer Abkürzung wegzulassen. Offenbar geschieht dies mehr aus ästhetischen denn aus Platzgründen. Der Duden, Dt. Rechtschreibung, S. 21 f., enthält sechs Regeln zu der Frage „Mit oder ohne Punkt?“. Ich meine, man sollte sich an diese Regeln halten. – In umfangreicheren Werken wie Dissertation lässt es sich manchmal nicht umgehen, Abkürzungen zu erfinden bzw. anders abzukürzen als in diesen Standardwerken vorgesehen, z.B. weil die gesetzlich vorgesehene Abkürzung doppelt vergeben ist. So steht die Abkürzung HWG sowohl für „Hessisches Wassergesetz“ als auch für „Hamburgisches Wegegesetz“. Zumindest wenn beide Abkürzungen verwendet werden, muss die Kollision aufgelöst werden, z.B. durch HessWG oder HWegeG. HWaG für Hessisches Wassergesetz bietet sich dagegen nicht an, da diese Abkürzung für Hamburgisches Wassergesetz verwendet wird. Werden selten selbst gewählte Abkürzung verwendet, reicht es, die Abkürzung bei der ersten Verwendung in runden Klammern hinter das ausgeschriebene Wort (bzw. die Worte) zu setzen. Bei mehreren solcher Abkürzungen sollte der Arbeit ein eigenständiges Abkürzungsverzeichnis beigelegt werden.

Nachweise fallen dann auch mal wieder heraus. Man kann anhand der Karteikarten zum Schluss leicht überprüfen, ob man erstens alle Nachweise in den Fußnoten auch wirklich ins Literaturverzeichnis aufgenommen hat, und zweitens, ob alle Angaben im Literaturverzeichnis für die Nachweise im Text wirklich gebraucht wurden. Schließlich kann man die Karteikarten bei der nächsten Hausarbeit unter Umständen wieder verwenden. Unabhängig davon, ob man diese Karteikartenmethode oder eine andere anwendet, sollte man immer sofort alle notwendigen bibliografischen Angaben eines Werks notieren, da man möglicherweise später nicht wieder darauf zurückgreifen kann, z.B. weil ein Kommilitone damit arbeitet.

## II. Optische Gestaltung des Literaturverzeichnisses

Hinsichtlich der optischen Gestaltung gibt es mehrere Möglichkeiten: Man kann das Literaturverzeichnis als Tabelle aufzeichnen, wobei die Autoren in die erste Spalte, die restlichen Angaben in die zweite Spalte geschrieben werden<sup>32</sup>. Übersichtlich, aber sehr platzintensiv ist es, alle Angaben (Titel, Auflage, Erscheinungsort usw.) jeweils in eine neue Zeile zu schreiben<sup>33</sup>. Ich halte dies nicht für erforderlich. Die Tabellenstruktur hat den Vorteil, dass man Tabellenfunktionen benutzen kann, die etwa MS Word anbietet, z.B. die alphabetische Sortierung<sup>34</sup> oder das Setzen gleichmäßiger Abstände nach jedem Nachweis<sup>35</sup>. Der Nachteil einer Tabelle ist, dass sie relativ viel Platz beansprucht. Daher ist sie für längere Ausarbeitungen wie etwa Dissertationen mit einem entsprechend umfangreichen Literaturverzeichnis nicht zu empfehlen. Hier sollten die Nachweise hintereinander weggeschrieben werden, wobei jeder mit einer neuen Zeile beginnt<sup>36</sup>. Um mehrzeilige Nachweise von anderen abzusetzen, können kleine automatische Abstände eingefügt werden<sup>37</sup>; zusätzlich kann man jeweils die zweite und folgende Zeilen eines Nachweises einziehen (sog. hängender Einzug)<sup>38</sup>. Will man den Autor hervorheben, kann man nach seinem Namen eine neue Zeile mit hängendem Einzug beginnen. So habe ich das im Literaturverzeichnis dieser Abhandlung gestaltet<sup>39</sup>.

Das Literaturverzeichnis gewinnt auch dadurch an Übersicht, dass man den Autorennamen hervorhebt. Geschmackssache ist, ob man nur den Nachnamen oder auch den Vornamen hervorhebt. Dies kann durch **Fetten**, Unterstreichen, KAPITÄLCHEN oder *Kursivsetzen* geschehen, wobei sich Letzteres weitgehend durchgesetzt hat; es erfüllt den Zweck, bleibt aber dezent.

---

<sup>32</sup> Vgl. Abb. 1; zum Vorgehen Müller, Jura 2000, 164 (165).

<sup>33</sup> So der Vorschlag von Garcia-Scholz, JA 2000, 956 (958).

<sup>34</sup> Dies funktioniert aber nicht, wenn ein Autor mit dem Namenszusatz „von“ vorhanden ist, vgl. unten Fn. 42.

<sup>35</sup> So kann man z.B. das Literaturverzeichnis einzeilig aufzeichnen, bei MS Word unter „Format>Absatz>Einzüge und Abstände>Abstand nach“ aber einen zusätzlichen kleinen Abstand eingeben, der dann automatisch nach der letzten Zeile gesetzt wird und den Nachweisen optisch von den nachfolgenden abhebt.

<sup>36</sup> Vgl. Abb. 2.

<sup>37</sup> Zum Verfahren vgl. Fn. 35.

<sup>38</sup> Dazu stellt man bei MS Word unter „Format>Absatz>Einzüge und Abstände>Extras“ „hängend“ ein.

<sup>39</sup> Vgl. S. 53 f.



### III. Inhalt des Literaturverzeichnisses

#### 1. Allgemeines zum Inhalt

In das Literaturverzeichnis sind regelmäßig folgende Angaben aufzunehmen

*Name, Vorname*, Titel des Werks, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr. Namen und Vornamen<sup>40</sup> werden ausgeschreiben und ohne akademische Titel oder Dienstbezeichnungen (Prof., Dr., MinRat o.ä.) aufgeführt<sup>41</sup>. Adelstitel (Freiherr, Graf usw.) folgen dem Vornamen. Der Namenszusatz „von“ gehört dagegen derartig zum Nachnamen, dass er ihm vorangestellt wird. Trotzdem wird der Name nicht unter „v“ für „von“, sondern unter dem Anfangsbuchstaben des anderen Nachnamenteils eingeordnet<sup>42</sup>.

Werden von demselben Autor mehrere Werke zitiert, brauchen Name und Vorname nur einmal genannt zu werden. Beim folgenden Werk kann „Ders.“ (= Derselbe) bzw. „Dies.“ (= Dieselbe) stehen. Hat ein Werk mehrere Autoren, werden diese in der im Werk benannten Reihenfolge aufgeführt<sup>43</sup> und zur Unterscheidung von Doppelnamen durch einen Schrägstrich (/) mit je einem Leerzeichen vorher und hinterher voneinander abgesetzt<sup>44</sup>. Gibt es zwei Werke desselben Autorenpaars, kann beim zweiten Werk „Dies.“ (= Dieselben) stehen.

Der Titel ist dem Titelblatt des Buches, nicht dem Einbanddeckel zu entnehmen, da er dort manchmal verkürzt aufgenommen wird<sup>45</sup>; ggf. ist die Bandzahl mit anzugeben<sup>46</sup>. Werden mehrere Bände desselben Werks und desselben Autors zitiert, erfolgt nur ein Nachweis, in dem die Bände hintereinander aufgeführt und durch Semikola (;) voneinander getrennt werden<sup>47</sup>. Weichen die Autoren oder die Haupttitel dagegen voneinander ab, sind die Werke gesondert aufzunehmen<sup>48</sup>.

Existiert von einem Buch nur eine Auflage, so entfällt die Angabe der Auflage (also nicht: „1. Aufl.“). Die Auflage ist ohne Zusätze wie „neubearbeitet“, „erweitert“ usw. anzugeben<sup>49</sup>, kann aber entsprechend dem Duden abgekürzt werden<sup>50</sup>. Grundsätzlich ist von einem Werk die neueste Auflage zu verwenden. Werden mehrere Auflagen desselben Werks zitiert, z.B. weil der Autor in unterschiedlichen Auflagen abweichende Auffassungen vertreten hat, müs-

<sup>40</sup> Anders *Otto*, Übungen im Strafrecht, S. 17: Vorname nur bei Verwechslungsgefahr. *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958), hält die Angabe von Vornamen jedenfalls in Hausarbeiten nicht für zwingend erforderlich, aber für ratsam. Für empfehlenswert halten dies auch *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (145).

<sup>41</sup> *Geilen*, Methodische Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen, in: *Erichsen*, Jura Extra, S. 72 (75); *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (148); *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 62; *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 841; *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); *Spona*, JuS 1996, 367 (368); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146); *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958).

<sup>42</sup> D.h., von *Mutius* oder von *Mangoldt* werden unter „m“ einsortiert, was das Nutzen der Sortierfunktion innerhalb einer Tabelle erschwert, vgl. Fn. 34.

<sup>43</sup> Dies ist häufig die alphabetische. Man sollte sich an die im Werk benannte Reihenfolge halten, auch wenn dies nicht der Fall ist; a.A. ohne Begr. *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958). Den Kommentar von *Maunz/Dürig* zum Grundgesetz etwa würde man unter *Dürig/Maunz* im Literaturverzeichnis nicht suchen.

<sup>44</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); *Spona*, JuS 1996, 367 (368).

<sup>45</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>46</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>47</sup> Vgl. unter *Larenz* bzw. *Krey* in Abb. 1. und 2.

<sup>48</sup> Vgl. die Aufnahmen von *Larenz* und *Larenz/Canaris* bzw. *Maurach/Gössel/Zipf* und *Maurach/Zipf* in Abb. 1 und 2.

<sup>49</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146).

<sup>50</sup> „Auf.“, vgl. Duden, Dt. Rechtschreibung, S. 182.

sen beide Auflagen gesondert in der bereits für Bände beschriebenen Weise angegeben werden<sup>51</sup>. Loseblattwerke haben in der Regel keine Auflage. Sie sind deshalb mit dem Zusatz „Loseblattsammlung“ statt „Aufl.“ und ihrem „Stand“ statt der Jahreszahl zu zitieren<sup>52</sup>. Dabei kommt es für das Literaturverzeichnis<sup>53</sup> auf den Stand der letzten Lieferung des Gesamtwerks an<sup>54</sup>. Er wird in den Werken regelmäßig als Kombination aus Monat und Jahr angegeben. Wahlweise – aber im Literaturverzeichnis einheitlich – kann man den Monat ausschreiben, als Abkürzung angeben<sup>55</sup>, oder man ersetzt ihn durch eine Zahl und verbindet diese mit der Jahreszahl durch einen Schrägstrich (Bsp.: 1/2001). Jahreszahlen sollten mit allen vier Ziffern geschrieben werden<sup>56</sup>. Da es zumindest vorkommen kann, dass man in einer Hausarbeit auch einmal Bücher oder Zeitschriften verwendet, die Anfang des letzten Jahrhunderts geschrieben worden sind (1900, 1901), kann es sonst zu Verwechslungen kommen. Auch könnte eine Zahl aus zwei Ziffern als Bandangabe missverstanden werden<sup>57</sup>. Soweit sich das Erscheinungsjahr einmal nicht aus dem Buch ergeben sollte, was bei älteren Ausgaben vorkommen kann, wird im Literaturverzeichnis der Hinweis „o.J.“ oder „ohne Jahresangabe“ vermerkt<sup>58</sup>.

Verlage sind nicht anzugeben<sup>59</sup>, ebenso nicht die Schriftenreihe, in der das Werk erschienen ist<sup>60</sup>. Der Erscheinungsort wurde früher angegeben, um das Auffinden des Werks zu erleichtern. Heute ist er nicht mehr zwingend erforderlich<sup>61</sup>, wird aber üblicherweise angegeben<sup>62</sup>, wozu auch ich rate. Wichtig wiederum: Einheitlich vorgehen! Gibt es mehrere Erscheinungsorte, wird wie folgt verfahren: Bei zwei Orten werden beide genannt und mit einem Schrägstrich (/) ohne Leerzeichen verbunden; gibt es mehr als zwei Erscheinungsorte, braucht nur der erste genannt und ein „u.a.“ für „und andere“ angefügt zu werden<sup>63</sup>, um lange Ortsnamensreihen zu vermeiden.

Dissertationen werden, sofern sie nicht von einem Verlag vertrieben werden, sondern im Eigendruckverfahren hergestellt worden sind, mit den Hinweis „Diss.“, der Angabe des Fachs (z.B. „jur.“) und dem Ort der Universität, an der die Promotion erfolgte, angegeben<sup>64</sup>.

<sup>51</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 62; *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958). Vgl. unter *Ule/Laubinger* in Abb. 1 bzw. 2.

<sup>52</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>53</sup> Anders aber in den Fußnoten, siehe unten E III 3.

<sup>54</sup> *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 307; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146).

<sup>55</sup> Bsp.: „Jan. 2006“. Zu verwenden sind wiederum die im Duden, Dt. Rechtschreibung, vorgesehenen Abkürzungen. Dies sind bei den Monaten jeweils die ersten drei Buchstaben mit folgendem Punkt. Ausnahmen: „Mai“ (ohne Punkt), „Juni“ und „Juli“ (werden *nicht* „Jun.“ bzw. „Jul.“ abgekürzt!) und „Sept.“.

<sup>56</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 9; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146); *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (959).

<sup>57</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 9.

<sup>58</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>59</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>60</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>61</sup> *Zuck*, JuS 1990, 905 (910); *Hopt*, Jura 1992, 225 (230); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146). *Otto*, Übungen im Strafrecht, S. 17, hält die Angabe nur „bei gänzlich unbekanntem Werken“ für erforderlich. Ob Studierende die Bekanntheit eines Werkes einschätzen können?

<sup>62</sup> Vgl. *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 841; *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958); Argumente für die Angabe bei *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>63</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (958).

<sup>64</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (148 f.); *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 62; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

**Abb. 1: Beispiele in Tabellenform**

<i>Krey, Volker</i>	Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 13. Aufl., Stuttgart u.a. 2005; Bd. 2: Vermögensdelikte, 14. Aufl., Stuttgart u.a. 2005.
<i>Larenz, Karl</i>	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987; Bd. 2: Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Aufl., München 1986.
<i>Larenz, Karl / Canaris, Claus-Wilhelm</i>	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2: Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., München 1994.
<i>Manner, Reinhard</i>	Die rechtsstaatlichen Grundlagen des Planfeststellungsverfahrens, Diss. jur. München 1976.
<i>Maurach, Reinhart / Gössel, Karl Heinz / Zipf, Heinz</i>	Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., Heidelberg 1989.
<i>Maurach, Reinhart / Zipf, Heinz</i>	Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992.
<i>von Mutius, Albert</i>	Kommunalrecht, München 1996.
<i>Schoch, Friedrich</i>	Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, Heidelberg 1988.
<i>Ders.</i>	Übungen im Öffentlichen Recht II – Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin/New York 1992.
<i>Ule, Carl Hermann / Laubinger, Hans-Werner</i>	Verwaltungsverfahrenrecht, 3. Aufl., Köln u.a. 1986; aktualisierter Nachdruck d. 4. Aufl., Köln u.a. 1998.

**Abb. 2: Beispiele in kompakter Form**

- Krey, Volker*, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 13. Aufl., Stuttgart u.a. 2005; Bd. 2: Vermögensdelikte, 14. Aufl., Stuttgart u.a. 2005.
- Larenz, Karl*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987; Bd. 2: Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Aufl., München 1986.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2: Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., München 1994.
- Manner, Reinhard*, Die rechtsstaatlichen Grundlagen des Planfeststellungsverfahrens, Diss. jur. München 1976.
- Maurach, Reinhart/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., Heidelberg 1989.
- Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992.
- von Mutius, Albert*, Kommunalrecht, München 1996.
- Schoch, Friedrich*, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, Heidelberg 1988.
- Ders.*, Übungen im Öffentlichen Recht II – Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin/New York 1992.
- Ule, Carl Hermann/Laubinger, Hans-Werner*, Verwaltungsverfahrenrecht, 3. Aufl., Köln u.a. 1986; aktualisierter Nachdruck d. 4. Aufl., Köln u.a. 1998.

Zum Schluss der Aufnahme eines Titels sollte angezeigt werden, wie das Werk in den Fußnoten zitiert wird<sup>65</sup>. Da dies nicht mehr zum eigentlichen Literaturnachweis gehört, schlage ich vor, die Zitierweise in Klammern zu setzen und durch ein „zitiert:“ einzuleiten<sup>66</sup>. Ausreichend ist, die Zitierweise dort anzugeben, wo sie von der Aufnahme im Literaturverzeichnis abweicht<sup>67</sup>. Die Zitierweise wird erst unten im Zusammenhang mit den Fußnoten näher erläutert<sup>68</sup>. Sie wird deshalb in den folgenden Beispielen weggelassen und nur in der Abb. 3 angedeutet.

### **Abb. 3: Kompaktes Literaturverzeichnis mit Angabe der Zitierweise**

*Krey, Volker*, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 13. Aufl., Stuttgart u.a. 2005; Bd. 2: Vermögensdelikte, 14. Aufl., Stuttgart u.a. 2005 [zitiert: *Krey*, StrafR BT 1 bzw. 2].

*Larenz, Karl*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987; Bd. 2: Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Aufl., München 1986 [zitiert: *Larenz*, SchuldR AT bzw. BT 1].

*Ders./Canaris, Claus-Wilhelm*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2: Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., München 1994 [zitiert: *Larenz/Canaris*, SchuldR BT 2].

*Maurach, Reinhart/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., Heidelberg 1989 [zitiert: *Maurach/Gössel/Zipf*, StrafR AT 2].

*Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992 [zitiert: *Maurach/Zipf*, StrafR AT 1].

*Schoch, Friedrich*, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, Heidelberg 1988 [zitiert: *Schoch*, Vorläufiger Rechtsschutz].

*Ders.*, Übungen im Öffentlichen Recht II – Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin/New York 1992 [zitiert: *Schoch*, Übungen II].

*Ule, Carl Hermann/Laubinger, Hans-Werner*, Verwaltungsverfahrenrecht, 3. Aufl., Köln u.a. 1986; aktualisierter Nachdruck d. 4. Aufl., Köln u.a. 1998 [zitiert: *Ule/Laubinger*, VerwVerfR, Aufl.].

## **2. Besonderheiten bei Aufnahme von Handbüchern, Festschriften und anderen Sammelwerken**

In Handbüchern und anderen Sammelwerken (Jahrbüchern, Festschriften, Festgaben, Gedenkschriften, Gedächtnisschriften) sind Abhandlungen verschiedener Autoren von einem (oder mehreren) Herausgeber(n) zusammengefasst. Es genügt, das Handbuch bzw. Sammelwerk unter dem (bzw. den) Herausgeber(n) aufzuführen, wenn verschiedene Beiträge dieses Werks zitiert werden sollen<sup>69</sup>. Die Herausgeber werden durch die in runde Klammern

<sup>65</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (149); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>66</sup> Ebenso *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 7.

<sup>67</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>68</sup> Vgl. E III.

<sup>69</sup> *Spona*, JuS 1996, 367 (368).

gesetzte Abkürzung „Hrsg.“ kenntlich gemacht<sup>70</sup>. Die Autoren der einzelnen Abhandlungen sind dann im Literaturverzeichnis nicht mehr aufzuführen, wohl aber in den Fußnoten. Auf diese Besonderheit beim Zitieren in den Fußnoten gehe ich später ein<sup>71</sup>.

**Abb. 4: Beispiele für das Zitieren von Handbüchern und Sammelbänden unter dem Herausgeber**

*Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen* (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., Berlin/New York 1994.

*von Mutius, Albert* (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Georg Christoph von Unruh, Heidelberg 1983.

*Püttner, Günter* (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 2: Kommunalverfassung, 2. Aufl., Berlin u.a. 1981.

*Schmidt-Aßmann, Eberhard* (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl., Berlin/New York 2003.

Zitiert man nur einen Beitrag aus einem Handbuch oder einem Sammelband, empfiehlt es sich dagegen, diesen unter dem Namen des Bearbeiters in das Literaturverzeichnis aufzuführen. Nach dem Namen wird der Titel des Beitrags genannt; es folgt nach einem „in:“ das Sammelwerk, in dem sich der Beitrag befindet, dargestellt in der eben beschriebenen Zitierweise<sup>72</sup>. Zum Schluss werden die Seitenzahlen des Beitrags mit einem vorangegangenen „S.“ (= Seiten) angegeben. Gelegentlich sind nicht die Seiten, sondern Spalten nummeriert. Dies ist durch „Sp.“ kenntlich zu machen. Es reicht aus, die erste Seite/Spalte eines Beitrags mit dem Zusatz „ff.“ (= folgende<sup>73</sup>) anzugeben<sup>74</sup>. Nennt man dagegen auch die letzte Seite/Spalte, zeigt man, dass man das Zitat wirklich nachgeschlagen hat. Ich empfehle deshalb Letzteres<sup>75</sup>. Der Strich, der das Wort „bis“ ersetzt, wird ohne Leerzeichen zwischen die erste und die letzte Seitenzahl gesetzt. Schön macht sich hier der Gedankenstrich (–), den MS Word neben dem Trennstrich (-) vorsieht und der etwas länger ist<sup>76</sup>.

**Abb. 5: Beispiele für das Zitieren von Beiträgen innerhalb von Handbüchern und Sammelbänden**

*Friauf, Karl Heinrich*, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl., Berlin/New York 2003, S. 105–217.

<sup>70</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); *Spona*, JuS 1996, 367 (368). Der Duden, Dt. Rechtschreibung, S. 466, lässt auch die Abkürzung „Hg.“ zu. Es ist wiederum unerheblich, welche Abkürzung man wählt, es ist nur einheitlich zu verfahren.

<sup>71</sup> Vgl. unten E III 2.

<sup>72</sup> Ebenso *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74). *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 9, *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146), und *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (959), sind dagegen der Auffassung, man könne Herausgeber und Titel von Festschriften weglassen. Ich halte das nicht für richtig, weil es Persönlichkeiten gibt, denen schon mehrere Festschriften gewidmet worden sind. Außerdem gehören diese Angaben zu einer vollständigen bibliografischen Bezeichnung dazu.

<sup>73</sup> Nur am Rande: Das Wort „fortfolgende“ kennt der Duden nicht. Die Dopplung des Buchstaben f in der Abkürzung zeigt lediglich an, dass der Plural von „folgende“ gemeint ist (vgl. Duden, Dt. Rechtschreibung, S. 22). Die Abkürzung ist nur mit einem Punkt vollständig. Ohne Punkt bedeutet sie nach dem Duden „fortissimo“ bzw. „sehr fein“.

<sup>74</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 9; *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (959).

<sup>75</sup> Ebenso *Spona*, JuS 1996, 367 (368).

<sup>76</sup> Man findet ihn bei MS Word unter „Einfügen>Symbol>Sonderzeichen“ oder erhält ihn, wenn man die „Strg“-Taste und das Minuszeichen des Nummernblocks gleichzeitig drückt.

*Püttner, Günter*, Zum Verhältnis von Demokratie und Selbstverwaltung, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 2: Kommunalverfassung, 2. Aufl., Berlin u.a. 1982, S. 3–10.

*Schmidt-Abmann, Eberhard*, Die Rechtsetzungsbefugnis der kommunalen Körperschaften, in: von Mutius, Albert (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Georg Christoph von Unruh, Heidelberg 1983, S. 607–622.

### 3. Besonderheiten bei Aufnahme von Kommentaren

Kommentare werden im Grundsatz wie Handbücher in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Es besteht jedoch die Schwierigkeit, dass einzelne Kommentare kaum unter dem Namen ihres Herausgebers, sondern jedenfalls besser unter ihrem Titel bekannt sind (Bsp.: Bonner Kommentar zum Grundgesetz; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch). Andere werden nach ihrem Begründer zitiert (Bsp.: Palandt), oder zu früheren (bereits verstorbenen) Bearbeitern sind neue hinzugetreten (Bsp.: Maunz/Dürig). Eine verbindliche Regel, wie diese zu zitieren sind, gibt es nicht. Einige Autoren ordnen die (besser) unter ihrem Titel bekannten Kommentare auch unter diesem im Literaturverzeichnis ein<sup>77</sup>. Ich halte das nicht nur für unsystematisch, sondern auch für unnötig und in Grenzbereichen für schwierig<sup>78</sup>. Gerade für Anfänger dürfte es schwer sein zu beurteilen, ob ein Kommentar gerade unter seinem Titel besonders bekannt ist. Soll ein Kommentar nicht unter dem Namen des Herausgebers im Literaturverzeichnis auftauchen, dann sollte das in ähnlich gelagerten Fällen genauso gehandhabt werden. Unnötig ist diese Zitierweise, weil Werke im Literaturverzeichnis auch bei relativ unbekanntem Herausgeber auffindbar bleiben, wenn man die Nachweise in den Fußnoten entsprechend anpasst<sup>79</sup>. Ich schlage deshalb vor, die Kommentare immer unter dem Namen ihres Herausgebers bzw. Begründers<sup>80</sup> aufzuführen. Das führt zu einer einheitlichen Zitierweise. Egal wie man sich entscheidet: Wichtig ist auch hier, dass man einheitlich zitiert.

Allerdings gibt es auch bei dieser Zitierweise immer wieder „Problemfälle“. So ist im Zivilrecht der „RGRK“ geläufig. Die Abkürzung steht für „Reichsgerichtsräte-Kommentar“, einem Kommentar, der von den Reichsgerichtsräten, also den Richtern am Reichsgericht herausgegeben und verfasst worden ist. Mittlerweile trägt dieser Kommentar den Titel „Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar“, schlägt aber selbst – aus der Tradition heraus – die Abkürzung „RGRK“ vor. Verfährt man nach dem dargestellten Schema, tauchte diese geläufige Abkürzung nicht auf. Das dürfte keinen Zivilrechtler überzeugen. Um trotzdem nicht von dem einheitlichen Schema abweichen zu müssen, schlage ich für solche Ausnahmefälle vor, auf die vom Titel abweichende geläufige Benennung hinzuweisen und sie bei der Zitierung zu benutzen<sup>81</sup>.

<sup>77</sup> So etwa *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 8; zur (völlig uneinheitlichen und deshalb gerade für den Anfänger wenig hilfreichen) Zitierung in den Fußnoten dann Rn. 21.

<sup>78</sup> Vgl. die bei *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146), angedeuteten Schwierigkeiten.

<sup>79</sup> Dazu unten E III 3.

<sup>80</sup> Ich schlage vor, „Begründer“ mit „Begr.“ abzukürzen. Diese Abkürzung ist zwar weder im Duden, Dt. Rechtschreibung, noch in *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis (dort wird die Abkürzung für „Begründung“ gebraucht) vorgesehen, sie ist aber aus sich heraus verständlich. Wer darauf nicht vertraut, schreibt „Begründer“ aus.

<sup>81</sup> Vgl. Abb. 6 und unten Fn. 3 in Abb. 13.

Die Titel der Kommentare sind so in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, wie die Kommentare tatsächlich heißen. Dies ergibt sich aus dem Titelblatt des Kommentars, nicht aus dem Einschlagband<sup>82</sup>.

#### **Abb. 6: Beispiele für das Zitieren von Kommentaren**

*Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter*, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, 64. Aufl., München 2006.

*Denninger, Erhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Hans-Peter/Stein Ekkehart* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare)<sup>83</sup>, Loseblattsammlung, 3. Aufl., Neuwied/Kriftel, Stand August 2002 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Denninger u.a., AK-GG].

*Dolzer, Rudolf/Vogel, Klaus* (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz<sup>84</sup>, Loseblattsammlung, Heidelberg, Stand: September 2005.

*Heintschel-Heinegg, Bernd/Stöckel, Heinz* (Hrsg.), KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung, Loseblattsammlung, München/Unterschleißheim, Stand: Februar 2006.

*Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5: §§ 185–262, 10. Aufl., Berlin/New York 1989; Bd. 7: §§ 303–358, 10. Aufl., Berlin/New York 1988.

*Lüke, Gerhard/Wax, Peter* (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 1: §§ 1–354, 2. Aufl., München 2000.

*Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, München, Stand: August 2005<sup>85</sup>.

*Mitglieder des Bundesgerichtshofes* (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar, Bd. II, Teil 3/2: §§ 621–630, BergarbeitsR, See- und Binnenschifffahrt, KirchenarbeitsR, §§ 651a–k, Register Arbeitsrecht, 12. Aufl., Berlin/New York 1997; Bd. IV, Teil 4: §§ 1741–1921; 12. Aufl., Berlin/New York 1999, vormals Reichsgerichtsrate-Kommentar.

*von Münch, Ingo/Kunig, Philip* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1: Präambel. Art. 1–19, 5. Aufl., München 2000; Bd. 2: Art. 21–69, 5. Aufl., München 2001; Bd. 3: Art. 70–146, 5. Aufl., München 2003.

*Palandt, Otto* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 65. Aufl., München 2006.

*Rebmann, Kurt/Rixecker, Roland/Säcker, Franz Jürgen* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB, AGBG), 4. Aufl., München 2001.

<sup>82</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 8; vgl. auch oben D III 1.

<sup>83</sup> Ausnahmsweise ist hier die Reihe anzugeben. Der Kommentar ist unter „Alternativkommentar zum Grundgesetz“ bekannt, obwohl dies nicht im Titel steht, sondern sich nur aus der Reihenbezeichnung ergibt. Er wird überwiegend mit „AK-GG“ abgekürzt. Diese Abkürzung ist nur verständlich, wenn (im Literaturverzeichnis) klar gestellt wird, dass der Kommentar zur Reihe der „Alternativen“ gehört.

<sup>84</sup> Der Kommentar hieß früher „Kommentar zum Bonner Grundgesetz“. Der Verlag hat den Titel zwischenzeitlich auf die (bekanntere) angegebene Formulierung umgestellt.

<sup>85</sup> Dieser Kommentar firmiert unterschiedlich. Zu den Begründern *Maunz* und *Dürig* sind als Autoren später *Scholz* und *Herzog* hinzugetreten, weshalb der Kommentar eine Zeit lang unter *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz* geführt wurde. Zum Teil tragen die Ordner noch diese Namen. Mittlerweile schreiben weitere Autoren an diesem Kommentar. Wollte man alle (gegenwärtig sind es elf) aufführen, wäre das Zitat unverhältnismäßig lang. Ein Herausgeber ist aber nicht angegeben. Ich schlage deshalb vor, auf die Begründer, die ursprünglichen Namensgeber, zurückzugreifen. Der Kommentar ist dann wie angegeben in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Zur Zitierung in den Fußnoten vgl. unten E III 3.

*Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich/Günther, Hans-Ludwig/Hoyer, Andreas/Wolters, Gereon/Rogall, Klaus/Stein, Ulrich/Wolter, Jürgen*, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattsammlung, Bd. 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–79b), Neuwied/Kriftel, Stand: Oktober 2005; Bd. 2: Besonderer Teil (§§ 80–358), Neuwied/Kriftel, Stand: Oktober 2005.

*Rudolphi, Hans-Joachim/Frister, Helmut/Frisch, Wolfgang/Paeffgen, Hans-Ullrich/Rogall, Klaus/Schlüchter, Ellen/Velten, Petra/Weßlau, Edda/Wohlens, Wolfgang/Wolter, Jürgen*, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattsammlung, Neuwied/Kriftel, Stand: Dezember 2002.

*Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Begr.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., München 2006.

**Tipp:** Die Zitiervorschläge, wie sie in Kommentaren und Handbüchern häufig auf der Titelblatt-Rückseite zu finden sind, sind nicht zwangsläufig zu übernehmen. Jeder Verlag, der einen solchen Vorschlag unterbreitet, hat sein eigenes System, das sich überdies regelmäßig zu ändern scheint. Es kommt darauf an, dass die gewählte Form mit dem in der eigenen Arbeit gewählten System vereinbar ist<sup>86</sup>.

#### 4. Besonderheiten bei Aufnahme von Zeitschriften

Bei Abhandlungen in Zeitschriften werden Auflage, Erscheinungsort und -jahr durch die Nennung der Zeitschrift und ihres Erscheinungsjahrs ersetzt<sup>87</sup>. Jahrgang und Heft müssen nicht angegeben werden<sup>88</sup>. Anschließend folgt wiederum die Angabe der Seiten, wofür das zu den Sammelwerken Gesagte gilt<sup>89</sup>. Auch hier ist zu beachten, dass man entweder die Endseite eines Beitrags immer angibt oder der Anfangsseite immer „f.“ bzw. „ff.“ folgen lässt. Zeitschriften werden nicht nur in den Fußnoten, sondern auch im Literaturverzeichnis nur mit ihrer Abkürzung aufgezeichnet, soweit eine solche vorhanden ist<sup>90</sup>. Abweichend von den genannten Sammelbänden erhalten sie kein „S.“ vor der Seitenzahl. Eine sachliche Erklärung hierfür gibt es nicht. Wer sich nicht daran halten, sondern ein „S.“ setzen möchte, sollte dies wiederum einheitlich machen. Auch werden Zeitschriftenbeiträge nicht mit „in:“ zitiert<sup>91</sup>, was in gleicher Weise nicht zwingend, sondern höchstens gebräuchlich ist. Anführungszeichen („“) sind im Literaturverzeichnis nicht zu verwenden, es sei denn, sie stehen im Titel des nachgewiesenen Werks zur besonderen Kennzeichnung einzelner Worte<sup>92</sup>.

Ist ein Aufsatz in mehreren Teilen veröffentlicht, was insbesondere in Ausbildungszeitschriften häufiger vorkommt, so werden nicht die Überschriften der einzelnen Teile, sondern nur der Titel des gesamten Aufsatzes aufgenommen. Zum Nachschlagen sind darüber hin-

<sup>86</sup> Ebenso *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 147.

<sup>87</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>88</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74). Bei manchen Zeitschriften ist – nachdem sie einmal gebunden worden sind – gar nicht feststellbar, zu welchem Heft ein Beitrag gehörte. Da die Seiten eines Jahrgangs durchnummeriert werden, ist die Angabe des Hefts auch überflüssig. Da sich Zeitschriften über das Erscheinungsjahr eindeutig zuordnen lassen, ist die Angabe des Jahrgangs ebenfalls überflüssig. Hierzu gibt es allerdings eine Ausnahme, vgl. sogleich und Abb. 8.

<sup>89</sup> Vgl. oben C III 2.

<sup>90</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74).

<sup>91</sup> Anders *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146).

<sup>92</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 74); a.A. *Dietrich*, Jura 1998, 142 (146), der allerdings kein Argument dafür liefert, warum bei Zeitschriften abweichend von Büchern verfahren werden sollte und wie bei der Verwendung von Anführungszeichen im Originaltitel zu verfahren ist.



aus nur die Seiten der Teile erforderlich, die man auch wirklich zitiert hat. Wird auf mehrere Teile Bezug genommen, werden diese – getrennt durch Semikola (;) – hintereinander aufgeführt<sup>93</sup>.

**Abb. 7: Beispiel für die Aufzeichnung von Zeitschriften**

*Alexy, Robert*, Ermessensfehler, JZ 1986, 701–706.

*Altenmüller, Reinhard*, Zum Begriff „Abfall“ im Recht der Abfallbeseitigung, DÖV 1978, 27–33.

*von Mutius, Albert/Stüber, Stephan*, Eisglatte Straßen nach Wintereinbruch, Jura 1999, 649–656.

*Schoch, Friedrich*, Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 849–858; JuS 1995, 30–36.

*Stüber, Stephan*, BVerfG zum Pflichtteilsrecht: Kein Beitrag zu mehr Klarheit!, NJW 2005, 2122–2124.

Einige Zeitschriften werden üblicherweise nicht nur mit dem Erscheinungsjahr, sondern vorrangig mit der Bandzahl zitiert. Dies liegt offensichtlich daran, dass auf dem Buchrücken nur die Band-, nicht aber die Jahresangabe zu finden ist. Letztlich dürfte dies historische Gründe habe. Es handelt sich bei diesen Zeitschriften in der Regel um sog. Archive. Die Nennung des Bandes erleichtert hier lediglich die Suche. Sie ist üblich, aber nicht zwingend. Im Zweifel sollte man es beim Jahrgang belassen. Der Nachweis kann damit in jedem Fall zugeordnet werden. Das Wort „Band“ wird nicht angegeben, die Jahreszahl in runden Klammern hinter die Bandzahl gesetzt<sup>94</sup>.

**Abb. 8: Beispiel für die Aufzeichnung bestimmter Zeitschriften**<sup>95</sup>

*Appold, Wolfgang/Beckmann, Martin*, Ziele und rechtliche Instrumente der integrierten Abfallwirtschaft, VerwArch 81 (1990), 307–326. [Verwaltungsarchiv]

*Eckert, Jörn*, Sittenwidrigkeit und Wertungswandel, AcP 199 (1999), 337–359. [Archiv für die civilistische Praxis]

*Oebbecke, Janbernd*, Die örtliche Begrenzung kommunaler Wirtschaftstätigkeit, ZHR 164 (2000), 375–393. [Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht]

*Ossenbühl, Fritz*, Verfassungsrechtliche Fragen eines Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie, AöR 124 (1999), 1–54. [Archiv des öffentlichen Rechts]

*Rengeling, Hans-Werner*, Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht – Wechselseitige Einwirkungen, VVDStRL 53 (1994), 202–239. [Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer]

*Schink, Alexander*, Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten. Instrumente – Vollzug – Reformüberlegungen, AfK 37 (1998), 38–61. [Archiv für Kommunalwissenschaften]

*Schmitz, Roland*, Der dolus alternativus, ZStW 112 (2000), 301–333. [Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft]

<sup>93</sup> Vgl. die Aufsätze von *Schoch* in Abb. 7.

<sup>94</sup> Vgl. Abb. 8; anders in den Beispielen von *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 9, und *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (959).

<sup>95</sup> Die folgenden Beispiele sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit; in eckigen Klammern folgen hier zur Erläuterung die vollständigen Namen der Zeitschriften; in einem Literaturverzeichnis ist dies wegzulassen.

## 5. Besonderheiten bei Aufnahme von Urteilsanmerkungen, Buchbesprechungen, Diskussionsbeiträgen u.ä.

Urteilsanmerkungen, Buchbesprechungen (Rezensionen), Diskussionsbeiträge u.ä. sind ebenfalls im Literaturverzeichnis aufzuführen. Soweit sie einen eigenen Titel haben, ist das unproblematisch nach den zuvor genannten Regeln möglich<sup>96</sup>. Fehlt ein Titel, ist kenntlich zu machen, worauf sich z.B. die Anmerkung bezieht<sup>97</sup>. Dies kann wahlweise durch die nähere Bezeichnung der Entscheidung (Gericht, Urt. v. ...) oder durch die Angabe der Fundstelle erfolgen. Da Urteilsanmerkungen ohne eigenen Titel regelmäßig unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung abgedruckt werden, führt die Angabe sowohl der Fundstelle des Urteils als auch der der Anmerkung zu einer (optisch unschönen) Verdopplung<sup>98</sup>. Die Fundstelle der Entscheidung selbst muss auch nicht genannt werden<sup>99</sup>, weil das Literaturverzeichnis nur die Anmerkung, nicht aber Entscheidungen nachweisen soll. Ich schlage deshalb vor, einheitlich Gericht, Entscheidungsart und Datum, ggf. das Aktenzeichen zu nennen. Dem folgt dann allein der Nachweis der Anmerkung. Buchbesprechungen sollten als solche kenntlich gemacht werden. Zur konkreten Zuordnung sind der Autor und der Titel des besprochenen Buchs zu nennen.

### Abb. 9: Beispiel für die Aufzeichnung von Urteilsanmerkungen, Buchbesprechungen, Diskussionsbeiträge u.ä.

*Alexy, Robert*, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 58 (1998), 226–228.

*Carlsen, Claus*, Anmerkung zu VG Aachen, Urt. v. 23.11.1988 – 3 K 538/88, NuR 1990, 478–479.

*Peters, Heinz-Joachim*, Rezension zu Johannes Dreier, Die normative Steuerung der planerischen Abwägung, VBIBW 1998, 279–280.

## 6. Besonderheiten bei Aufnahme von Internetseiten

Das Zitieren von Internetseiten ist ein Kapitel für sich<sup>100</sup>. Deshalb können hier nur die wichtigsten Gesichtspunkte aufgeführt werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass man an der Zitierfähigkeit von Internetseiten zweifeln kann. Anders als ein Buch, das auch nach vielen Jahren noch in einer Bibliothek nachgeschlagen werden kann, ist der Bestand der Dokumentation einer Äußerung auf einer Website vom jeweiligen Anbieter abhängig. Entscheidet dieser sich, die Äußerung zu entfernen oder die Adresse der Internetseite zu ändern, geht der Nachweis ins Leere<sup>101</sup>. Ich rate deshalb dazu, auf Internetseiten nur bei sehr aktuellen Informationen oder dann zurückzugreifen, wenn eine Äußerung nur hier dokumentiert ist.

Will oder muss man einmal eine Internetseite zitieren, so ist es ganz besonders wichtig, dass sie zeichengenau angegeben wird. Jeder Fehler führt nämlich dazu, dass das zitierte

<sup>96</sup> Vgl. die Anmerkung von *Stüber* in Abb. 7.

<sup>97</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (959).

<sup>98</sup> Vgl. das Beispiel bei *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 10.

<sup>99</sup> A.A. *Dietrich*, Jura 1998, 142 (147).

<sup>100</sup> Vgl. die Zusammenfassung verschiedener Vorschläge von *Walther*, NJW-CoR 2000, 298 ff.

<sup>101</sup> *Walther*, NJW-CoR 2000, 298 (299).

Dokument nicht aufgerufen werden kann. Die wenigsten Internetnutzer sind in der Lage, eine falsch angegebene Adresse von sich aus zu korrigieren<sup>102</sup>.

Grundsätzlich kann man für das Zitieren von Internetseiten auf die zu den Büchern gemachten Ausführungen zurückgreifen. Es sind wie dort Autor und Titel eines Beitrags anzugeben, gefolgt von der genauen Adresse der Internetseite und dem Datum, an dem sie besucht worden ist. Vollständiger – und deshalb besser – dürfte es sein, auch den Stand der Ausführungen zu nennen, soweit er auf der Seite angegeben ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, nicht nur die konkrete Adresse des Dokuments, sondern auch die Einstiegsseite anzugeben<sup>103</sup>. Damit sei das Dokument auch dann noch auffindbar, wenn die Adresse einmal geändert worden ist. Die Internetadresse sollte möglichst nicht getrennt werden, um Missverständnisse zu vermeiden<sup>104</sup>. Ist dies doch einmal erforderlich, darf kein Trennstrich gesetzt werden, stattdessen ist der Rest der Adresse nach einem Schrägstrich oder einem Punkt in die nächste Zeile zu setzen<sup>105</sup>.

**Tipp:** MS Word ist so voreingestellt, dass aus einer Internetadresse immer sofort ein Link gemacht wird, d.h., die Adresse wird blau angezeigt und unterstrichen. Diese Formatierung muss rückgängig gemacht werden<sup>106</sup>, weil die Adressen manchmal mit sog. Unterstrichen (□) arbeiten, die man bei einer unterstrichenen Adresse nicht mehr erkennen kann.

#### **Abb. 10: Beispiel für das Zitieren von Internetseiten**

*Igl, Gerhard/ Dünnes, Sibylle*, Das Recht auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Situation pflegebedürftiger Frauen, Rechtsgutachten, Stand: Juni 2002, <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung,did=6188.html> (besucht am 8.06.2006).

## **E. Die Fußnoten**

### **I. Aufgabe der Fußnoten**

In Hausarbeiten hat die Fußnote ausschließlich die Funktion als Quellenangabe. Weiterführende Hinweise oder Kommentierungen sind hier unzulässig. Sie sind allenfalls in wissenschaftlichen Aufsätzen, Lehrbüchern oder Dissertationen erlaubt<sup>107</sup>. Deshalb muss die Einleitung einer Hausarbeits-Fußnote mit dem Wort „vergleiche“ (abgekürzt „vgl.“) unterbleiben<sup>108</sup>. Entweder geht die vorgestellte Definition auf das zitierte Gericht oder den zitierten Autor zurück – dann ist das Wort „vergleiche“ überflüssig –, oder der Nachweis soll nur zum Nachlesen einer vergleichbaren Konstellation bzw. zur Vertiefung einer nur angerissenen

<sup>102</sup> *Walther*, NJW-CoR 2000, 298 (299).

<sup>103</sup> Vgl. die Nachweise der verschiedenen Versionen bei *Walther*, NJW-CoR 2000, 298 (300 f.).

<sup>104</sup> Verwendet man wie in Abb. 10 den hängenden Einzug, kann man bei Word eine neue Zeile durch die Tastenkombination „Shift“ (= Umschalttaste) und „Enter“ (= „Eingabe“) eingeben, ohne einen Absatz zu machen.

<sup>105</sup> Ebenso *Walther*, NJW-CoR 2000, 298 (299).

<sup>106</sup> Dies geschieht z.B. dadurch, dass man gleich nach Eingabe der Adresse und der automatischen Formatierung gleichzeitig die Tasten „Strg“ und „z“ drückt bzw. in der Menüleiste „Bearbeiten>Rückgängig“ anklickt. Unterbinden kann man die automatische Formatierung, indem man unter „Extras>Autokorrektur>Autoformat während der Eingabe“ das Häkchen bei „Internet- und Netzwerkpfade durch Hyperlinks“ entfernt.

<sup>107</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 64 f.; *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 14; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (149).

<sup>108</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152).

Frage anregen. Das kann in Seminararbeiten oder Dissertationen sinnvoll sein; in Hausarbeiten ist es unzulässig, weil es zur Beantwortung der Gutachtenfrage nichts beiträgt<sup>109</sup>.

Anders als in Kommentaren hat in den hier zu besprechenden Abhandlungen auch die Abkürzung „a.A.“ (= anderer Ansicht) nichts zu suchen<sup>110</sup>. *Schoch* hat bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass eine andere Ansicht entweder von Belang ist – dann muss eine sachliche Auseinandersetzung im Text stattfinden –, oder die Auffassung ist für den konkreten Sachverhalt bzw. Zusammenhang irrelevant – dann braucht sie nicht erwähnt zu werden<sup>111</sup>.

## II. Aufbau und optische Gestaltung der Fußnoten

Das Fußnotenzeichen erscheint im Text und in den Fußnoten selbst als hochgestellte Zahl in einer kleineren Schrift ohne Klammer. Fußnoten werden durchnummeriert. Nicht empfehlenswert ist eine Zählung, die auf jeder Seite neu beginnt, da sie bei Verweisen zu Missverständnissen führen kann<sup>112</sup>. Dies ist vom Textverarbeitungsprogramm MS Word schon so voreingestellt und sollte nicht verändert werden. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und schließt mit einem Punkt<sup>113</sup>.

Wird nur ein bestimmtes Wort belegt, so folgt die Fußnote direkt hinter dem Wort<sup>114</sup>. Um einen ganzen Satz zu belegen, setzt man die Fußnote zwar an das Ende des Satzes, aber vor den Punkt<sup>115</sup>, denn ein Punkt schließt den gesamten Satz einschließlich der dazu gehörenden Fußnote ab.

Man sollte sich bei mehreren Zitaten in einer Fußnote eine gewisse Reihenfolge angewöhnen. So sollte mit Gerichtsentscheidungen begonnen werden, da sie ein höheres Gewicht, zuweilen sogar Gesetzeskraft haben<sup>116</sup>. Der Rechtsprechung folgt das Schrifttum. Innerhalb der beiden Gruppen können die Nachweise chronologisch geordnet werden, beginnend mit dem ältesten<sup>117</sup>. Man kann und sollte bei der Rechtsprechung auch nach Instanzen ordnen, oberste Gerichte zuerst.

In den Fußnoten selbst sollten keine Absätze gemacht werden. Ist eine sichtbare Trennung erforderlich, kann zwischen einzelnen Aussagen ein Punkt oder Strich gesetzt werden. Schön macht sich hier der etwas längere Gedankenstrich (–)<sup>118</sup>.

Soweit der Duden<sup>119</sup> oder die juristischen Abkürzungsverzeichnisse<sup>120</sup> Abkürzungen vorsehen, sind diese zu verwenden. Gerichtsbezeichnungen, Gesetze, Gesetzesblätter, Zeitschriften u.ä. sind also stets abzukürzen.

<sup>109</sup> *Rollmann*, JuS 1988, 42 (47); *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75).

<sup>110</sup> Misslich deshalb das Beispiel von *Hopt*, Jura 1992, 225 (231).

<sup>111</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 65.

<sup>112</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960). *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (151), meint dagegen, dass man einzelne Seiten austauschen könne, wenn nur eine Seite um einen Nachweis ergänzt werde.

<sup>113</sup> *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150); *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960).

<sup>114</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960).

<sup>115</sup> Dies wird in Fachzeitschriften und von den Fachverlagen durchaus unterschiedlich gehandhabt. *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960), schlägt vor, das Fußnotenzeichen hinter das Satzzeichen zu setzen.

<sup>116</sup> Vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

<sup>117</sup> Es sollte mit der ältesten Entscheidung begonnen werden, weil dies in der Regel die grundlegende sein wird, auf die die späteren aufbauen. Ohne Begründung für die Nennung der neusten Entscheidung dagegen *Dietrich*, Jura 1998, 142 (149).

<sup>118</sup> Vgl. Fn. 76.

### III. Zitierweise in den Fußnoten

Da die hier zu behandelnden juristischen Arbeiten über eigene Literaturverzeichnisse verfügen (sollen), reichen in den Fußnoten Nachweise aus, die es zusammen mit dem Literaturverzeichnis ermöglichen, die zitierte Stelle zu ergründen<sup>121</sup> (sog. Kurzbelegweise).

#### 1. Zitierung von Monografien

Bei Monografien genügt deshalb prinzipiell die Angabe des Autors und der konkreten Seitenzahl, welche mit einem „S.“ gekennzeichnet wird. Bücher, die in Randnummern untergliedert sind, werden nach diesen mit dem Zusatz „Rn.“ zitiert<sup>122</sup>. Manchmal beginnen Randnummern bei verschiedenen Abschnitten neu zu zählen. Dann ist auch die Nummer des Abschnitts in der im Buch gewählten Bezeichnung mit anzugeben. Zulässig ist es auch, nach den Gliederungsebenen des Werks zu zitieren<sup>123</sup>. Vorzugswürdig ist jeweils die Zitierweise, die ein schnelles Auffinden ermöglicht<sup>124</sup>. Ein Mehrfachnachweis, also nach Randnummer, Seite und gar auch noch Gliederungsnummer ist nicht erforderlich<sup>125</sup>. In jedem Fall ist bei jedem Werk wiederum einheitlich zu verfahren. Die einzelnen Angaben eines Nachweises (also Name, konkrete Fundstelle) werden durch Kommata (,) voneinander getrennt, mehrere Nachweise durch Semikola (;)<sup>126</sup>.

Eine Erweiterung muss der Nachweis erfahren, wenn zwei oder mehr Werke desselben Autors verwendet werden, weil sonst unklar ist, auf welches Bezug genommen wird. Hierzu wird ein Stichwort verwendet. Da man zu Beginn einer Arbeit nie weiß, wie viele Werke man von einem Autor zitieren wird, rate ich dazu, die Nachweise von Beginn an immer um ein Stichwort zu ergänzen. Dies dient auch der Einheitlichkeit und dem Leser der schnelleren Orientierung. Dabei bietet es sich an, den Titel – bei längeren Titeln eine (sinnvolle) Kurzfassung davon – zu wählen<sup>127</sup>. Sparsam sollte man mit Abkürzungen einzelner Worte umgehen. Sie sollten entweder aus sich selbst heraus verständlich sein oder das Werk selbst sollte diese Abkürzung führen<sup>128</sup>. Werden verschiedene Auflagen herangezogen, muss in den Fußnoten kenntlich gemacht werden, auf welche Bezug genommen wird<sup>129</sup>.

---

<sup>119</sup> Duden, Dt. Rechtschreibung.

<sup>120</sup> Insbesondere *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis.

<sup>121</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 61; *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150).

<sup>122</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 65. Einige Zeitschriften wählen die Abkürzung „Rn“ (also ohne Punkt), „Rdnr.“ oder auch „Rdn.“. *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (961), schlägt gar „Rd“ vor. In seinem Beispiel geht es dann durcheinander, wovon in jedem Fall abzuraten ist. Der Duden, Dt. Rechtschreibung, sieht eine Abkürzung nicht vor. *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis, kürzen wie hier ab. Dem sollte man folgen.

<sup>123</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (961).

<sup>124</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (961).

<sup>125</sup> Anders *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150).

<sup>126</sup> *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960).

<sup>127</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75). Der Kurztitel „Vorläufiger Rechtsschutz“ in Fn. 1 der Abb. 11 kürzt den Titel des Buchs „Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht“ sinnvoll ab.

<sup>128</sup> Vgl. Fn. 2 der Abb. 11.

<sup>129</sup> *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 66. Zur Aufzeichnung vgl. Fn. 3 in Abb. 11.

**Abb. 11: Beispiel für die Zitierweise von Monografien**

<sup>1</sup> *Schoch*, Vorläufiger Rechtsschutz, S. 412.

<sup>2</sup> *Von Mutius*, KommunalR, Rn. 515; *Maurer*, AllgVerwR, § 23 Rn. 3; *Maurach/Zipf*, StrafR AT 1, § 13 Rn. 20; *Krey*, StrafR BT 2, Rn. 205.

<sup>3</sup> *Bender/Sparwasser/Engel*, UmweltR, 3. Aufl., 4. Abschn. Rn. 147 Fn. 87.

**2. Zitierung von Beiträgen in Handbüchern und sonstigen Sammelwerken**

Unabhängig davon, ob ein Beitrag in einem Handbuch oder sonstigen Sammelwerk eigenständig oder das Handbuch bzw. Sammelwerk nur als solches in das Literaturverzeichnis aufgenommen worden ist, wird in den Fußnoten immer der Verfasser des Beitrags aufgeführt<sup>130</sup>. Als Stichwort erscheint jedoch nicht der Titel des Beitrags, sondern der Nachname des Herausgebers ohne Zusatz „Hrsg.“ und der (Kurz-<sup>131</sup>)Titel des Handbuchs bzw. Sammelwerks, verbunden mit „in:“. Gibt es zwei Herausgeber, werden sie durch einen Schrägstrich ohne Leerzeichen voneinander abgesetzt; bei mehr als zwei Herausgebern wird nur der erste aufgeführt und ein „u.a.“ (= und andere) angehängt<sup>132</sup>. Handelt es sich um eine Festschrift, Festgabe oder Gedächtnisschrift, wird nicht deren Titel aufgezeichnet, sondern die jeweilige Abkürzung der genannten Schriften („FS“<sup>133</sup>, „FG“ oder „GS“) und der Nachname des Geehrten, wahlweise (aber einheitlich) mit der oder ohne die Präposition „für“<sup>134</sup>. Abschließend folgt die Seitenzahl mit „S.“. Ich finde es dabei schöner, wenn nicht nur die konkrete Seite, auf die Bezug genommen wird, sondern auch die erste Seite des zitierten Beitrags genannt wird<sup>135</sup>, wobei erstere letzterer in runden Klammern folgt. Das sollte man der Einheitlichkeit halber auch so handhaben, wenn die Seitenzahlen identisch sind. Teilweise werden statt der runden Klammern Kommata oder Schrägstriche verwendet<sup>136</sup>. Ich halte dies für weniger übersichtlich und rate deshalb davon ab. Es ist aber reine Geschmackssache. Wichtig ist auch an dieser Stelle lediglich, dass Sie sich einmal entscheiden und dann immer einheitlich zitieren.

**Abb. 12: Beispiel für die Zitierweise von Beiträgen in Handbüchern und anderen Sammelwerken**

<sup>1</sup> *Püttner*, in: ders., HKWP II, S. 3 (6).

<sup>2</sup> *Knemeyer*, in: von Mutius, FG für von Unruh, S. 209 (209).

<sup>3</sup> *Bartlsperger*, in: Erbguth u.a., Abwägung im Recht, S. 79 (106); *Berkemann*, in: Gaentzsch/Halama, FS für Schlichter, S. 27 (39).

<sup>4</sup> *Püttner*, in: ders., HKWP II, S. 3, 6; *Knemeyer*, in: von Mutius, FG für von Unruh, S. 209/211.

<sup>130</sup> *Geck*, JZ 1987, 870 (870); *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 306; *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 65; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75).

<sup>131</sup> Die Abkürzung „HKWP II“ in Fn. 1 der Abb. 12 ist die vom „Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis“ (so lautet der Titel) vorgeschlagene Abkürzung, die hier verwendet werden kann. „II“ steht für „Band 2“.

<sup>132</sup> Vgl. Fn. 3 in Abb. 12.

<sup>133</sup> Die Abkürzung „FS“ entspricht wiederum dem Vorschlag von *Kirchner/Butz*; man sollte sich daran halten und keine eigenen Abkürzungen erfinden (etwa „Fs.“ oder gar „Festschr.“).

<sup>134</sup> Vgl. Fn. 2 in Abb. 12.

<sup>135</sup> Ebenso *Hopt*, Jura 1992, 225 (231); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150).

<sup>136</sup> Vgl. Fn. 4 in Abb. 12.

### 3. Zitierung von Kommentaren

Bei Kommentaren kann entsprechend verfahren werden: Gibt es nur einen Autor, wird der Kommentar wie eine Monografie zitiert. Die Kommentare heißen in der Regel wie das kommentierte Gesetz; sie haben das Wort „Kommentar“ lediglich im Untertitel. Es reicht die Nennung des Gesetzes. Statt der Seiten werden der Artikel bzw. Paragraph und die Randnummer (Rn.), Anmerkung (Anm.) oder Teilziffer (Tz.) aufgezeichnet<sup>137</sup>. Sind ausnahmsweise keine Randnummern o.ä. angegeben – was bei älteren Kommentaren vorkommt – werden der Artikel bzw. Paragraph und die Seite aufgeführt, auf der sich die Kommentierung befindet<sup>138</sup>. Gibt es einen oder mehrere Herausgeber und mehrere Bearbeiter, sollte wie bei den Handbüchern und Sammelwerken verfahren werden<sup>139</sup>. Manche Kommentare haben jedoch einen eigenständigen Namen, der über den Namen des Gesetzes hinausgeht<sup>140</sup>. Gehört der Name des Gesetzes mit zum Titel, wird in gleicher Weise verfahren, nur dass auch der Titel in abgekürzter Form aufgenommen wird<sup>141</sup>. Gehört der Name des kommentierten Gesetzes nicht zum Titel, insbesondere weil in einem Kommentar eine Reihe verschiedener Gesetze zitiert werden, so wird zunächst nur der (abgekürzte) Titel (ggf. ergänzt um die Fundstelle innerhalb der Kommentierung) genannt<sup>142</sup>. Dem folgt die Randnummer (bzw. Anmerkung/Teilziffer), die mit dem Wort „zu“ mit dem Artikel bzw. Paragraphen und der Abkürzung des Gesetzes verbunden wird<sup>143</sup>.

Werden in einer Arbeit verschiedene Auflagen desselben Kommentars benutzt, muss in den Fußnoten wiederum jeweils kenntlich gemacht werden, auf welche Auflage sich der Nachweis bezieht<sup>144</sup>. (Noch) nicht allgemein üblich ist es, bei Zitaten aus Loseblatt-Komentaren in der Fußnote den Stand der (konkreten) Kommentierung anzugeben. Ich empfehle das aber jedenfalls für Dissertationen. *Geck*<sup>145</sup> weist nämlich zu Recht darauf hin, dass bei manchen Loseblattwerken die Kommentierungen seit Jahren, manchmal Jahrzehnten nicht aktualisiert worden sind. So enthält der Bonner Kommentar zum Grundgesetz noch die Kommentierung von *von Mutius* zu Art. 19 Abs. 3 GG aus dem April 1975. Die Angabe des Standes im Literaturverzeichnis hilft dann nicht weiter, wenn aus mehreren Kommentierungen desselben Werks zitiert wird. Denn zumindest dann muss im Literaturverzeichnis der Stand des Gesamtwerks angegeben werden. Der Stand der einzelnen Kommentierung sollte hinter der Artikel- bzw. Paragraphenbezeichnung in eckige Klammern gesetzt werden<sup>146</sup>.

<sup>137</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152); *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75). Vgl. Fn. 1 in Abb. 13.

<sup>138</sup> Es genügt dann die Fundstellenseiten, die erste Seite der Kommentierung des Artikels bzw. Paragraphen muss nicht angegeben werden.

<sup>139</sup> *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150). Vgl. das Beispiel in Fn. 2 der Abb. 13.

<sup>140</sup> Vgl. oben D III 3.

<sup>141</sup> Vgl. Fn. 3 in Abb. 13.

<sup>142</sup> Vgl. Fn. 4 in Abb. 13: In dem aufgeführten Kommentar von *Baumbach u.a.* findet sich die Kommentierung des GVG hinter der der ZPO, zusammen mit der Kommentierung anderer Gesetze. Da der Kommentar „Zivilprozessordnung“ heißt, wird der Titel mit „ZPO“ angegeben. Die Kommentierung zu § 17a GVG im von *Schoch* herausgegebenen Kommentar ist dagegen bei § 41 VwGO zu finden. Deshalb wird nach der Angabe des Gesetzes (= Titels) zunächst „§ 41“ als Fundstelle innerhalb des Kommentars genannt.

<sup>143</sup> Vgl. Fn. 4 in Abb. 13.

<sup>144</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152). Vgl. bereits oben D III 1.

<sup>145</sup> *Geck*, JZ 1987, 870 (870).

<sup>146</sup> Vgl. Fn. 2–4 in Abb. 13.

**Abb. 13: Beispiel für die Zitierweise von Kommentaren**

<sup>1</sup> *Kopp/Schenke*, VwGO, § 40 Rn. 12.

<sup>2</sup> *Schoch*, in: ders. u.a., VwGO, § 80 [Stand: 2/1998] Rn. 26; *Wendt*, in: Sachs, GG, Art. 14 Rn. 23; *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 [Stand: 6/2002] Rn. 25; *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 323c Rn. 5.

<sup>3</sup> *Von Mutius*, in: Dolzer/Vogel, BK-GG, Art. 19 III [Stand: 4/1975] Rn. 34; *Stein*, in: Denninger u.a., AK-GG, Art. 3 I [Stand: Grundwerk 2001] Rn. 27; *Grunsky*, in: Rebmann u.a., MK-BGB, § 2115 Rn. 8; *Horn*, in: Rudolphi u.a., SK-StGB, § 315a [Stand: 10/1999] Rn. 9; *Rogall*, in: Rudolphi u.a., SK-StPO, § 63 [Stand: 12/1997] Rn. 5; *Wankel*, in: von Heitschel-Heinegg/Stöckel, KMR-StPO, vor § 112 [Stand: 12/2003] Rn. 6; *Rüth*, in: Jescheck u.a., LK-StGB, § 315b Rn. 30.

<sup>4</sup> *Pape*, in: von Landmann/Rohmer, UmwR, Rn. 15 ff. zu § 3 WHG [Stand: 6/1998]; *Albers*, in: Baumbach u.a., ZPO, Rn. 6 zu § 17a GVG; *Ehlers*, in: Schoch u.a., VwGO, § 41 [Stand: 9/2003] Rn. 18 zu § 17 a GVG.

Insbesondere im Strafrecht, teilweise auch im Zivilrecht, hat es sich eingebürgert, Kommentare nicht in der hier vorgeschlagenen Weise zu zitieren, sondern das Kommentarkürzel an den Anfang zu stellen und den Bearbeiternamen durch einen Bindestrich anzuschließen<sup>147</sup>. Diese Zitierweise ist zulässig, hat aber den Nachteil, dass man die Gesetzesangabe an das Ende des Nachweises setzen muss. Ich halte dies für unübersichtlich; die Gesetzesbezeichnung gehört nämlich in der Regel zum Titel, weil zahlreiche Kommentartitel sich nur durch das Gesetz unterscheiden (Bsp.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch und Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung; Alternativer Kommentar zum Grundgesetz und Alternativer Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch usw.). Hinzu kommt, dass die Kommentare konsequenterweise unter ihrem Titel in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden müssten, wogegen ich mich bereits oben ausgesprochen habe<sup>148</sup>. Schließlich hat sie den Nachteil, dass es bei Doppelnamen zu unschönen Namensreihen kommt, insbesondere wenn zwei Bearbeiter zusammengewirkt haben<sup>149</sup>.

Unzureichend ist eine solche Zitierweise jedenfalls, wenn das kommentierte Gesetz nicht genannt wird<sup>150</sup>. Solches ist in der straf- oder zivilrechtlichen Fachliteratur mitunter zu lesen. Das Gesetz gehört nämlich in der Regel nicht nur zum Titel des Kommentars; die Angabe ist auch für die Einordnung der Kommentierung zwingend erforderlich.

**Abb. 14: Beispiel für die nicht empfohlene Zitierweise von Kommentaren mit vorangestelltem Titel**

<sup>1</sup> BK-*von Mutius*, Rn. 34 zu Art. 19 III GG; SK-*Horn*, Rn. 9 zu § 315a StGB; MK-*Schaub*, Rn. 68 zu § 612 BGB; RGRK-*Dickescheid*, Rn. 4 zu § 1835 BGB.

<sup>2</sup> Maunz/Dürig-*Schmidt-Abmann*, Rn. 185 zu Art. 19 IV GG; Schönke/Schröder-*Cramer/Sternberg-Lieben*, Rn. 5 zu § 323c StGB.

<sup>147</sup> Vgl. Abb. 14.

<sup>148</sup> Vgl. oben D III 3.

<sup>149</sup> Vgl. Fn. 2 in Abb. 14.

<sup>150</sup> Vgl. Fn. 3 in Abb. 14.



<sup>3</sup> BK-von Mutius, Art. 19 III Rn. 34; SK-Horn, § 315a Rn. 9; MK-Schaub, § 612 Rn. 68; RGRK-Dickescheid, § 1835 Rn. 4; Maunz/Dürig-Schmidt-Aßmann, Art. 19 IV Rn. 185; Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, § 323c Rn. 5.

#### 4. Zitierung von Zeitschriften, Diskussionsbeiträgen, Buchbesprechungen und Urteilsanmerkungen

Bei Zeitschriften ist es üblich, nach der Autorenangabe den abgekürzten Zeitschriftentiteln zu nennen. Es folgt das Erscheinungsjahr und die Seitenangabe, hier wiederum ohne „S.“<sup>151</sup>. Es sollte auch hier nicht nur die konkrete Seite genannt werden, auf die Bezug genommen wird, sondern auch die erste Seite des zitierten Aufsatzes<sup>152</sup>. Die Zeitschriften, die im Literaturverzeichnis mit ihrem Band angegeben werden<sup>153</sup>, sind auch in den Fußnoten so zu zitieren<sup>154</sup>.

Für Diskussionsbeiträge, Buchbesprechungen und Urteilsanmerkungen gilt dasselbe, soweit sie in Zeitschriften abgedruckt sind. Sind sie in Sammelbänden (insb. Tagungsbänden) zu finden, gilt das für die Sammelbände Gesagte<sup>155</sup>.

**Tipp:** Fängt eine Fußnote mit dem Zusatz „Vgl.“ an<sup>156</sup>, bezieht sich das auf den gesamten folgenden Text. Dies zieht zwangsläufig eine grammatikalische Änderung des Wortes „ders.“ nach sich. Nachfolgende gleiche Autoren müssen mit „dens.“ (für „vergleiche denselben“) bezeichnet werden<sup>157</sup>.

#### Abb. 15: Beispiel für die Zitierweise von Zeitschriften, Diskussionsbeiträgen, Rezensionen und Urteilsanmerkungen

<sup>1</sup> Alexy, JZ 1986, 701 (705); von Mutius/Stüber, Jura 1999, 649 (652); Stüber, NuR 1998, 531 (534).

<sup>2</sup> Schink, AfK 37 (1998), 38 (52); Rengeling, VVDStRL 53 (1994), 202 (222); Appold/Beckmann, VerwArch 81 (1990), 307 (307).

<sup>3</sup> Alexy, VVDStRL 58 (1998), 226 (227); Carlsen, NuR 1990, 478 (479); Peters, VBIBW 1998, 279 (279); Stüer, in: Erbguth u.a., Abwägung im Recht, S. 110 (111).

<sup>4</sup> Vgl. von Mutius, Jura 1984, 193 (195); dens., Jura 1988, 30 (31).

#### 5. Zitierung von Aufsätzen auf Internetseiten

Aufsätze auf Internetseiten können nach ihrer Aufnahme in das Literaturverzeichnis wie Monografien zitiert werden. Einen Hinweis auf die Dokumentation nur im Internet muss die Fußnote nicht noch einmal enthalten.

<sup>151</sup> Wagner, JuS 1995, L 73 (L 75); vgl. bereits oben D III 4.

<sup>152</sup> Erichsen, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152); Wagner, JuS 1995, L 73 (L 75); Fahse/Hansen, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 22. Vgl. Fn. 1 in Abb. 15.

<sup>153</sup> Vgl. D III 4.

<sup>154</sup> Vgl. Fn. 2 in Abb. 15.

<sup>155</sup> Vgl. Fn. 3 in Abb. 15 zu den Beispielen aus dem Literaturverzeichnis (Abb. 9).

<sup>156</sup> Zur Verwendung dieses Worts in Hausarbeiten vgl. oben E I.

<sup>157</sup> Vgl. Fn. 4 in Abb. 15.

## 6. Zitierung von Gerichtsentscheidungen

Da Gerichtsentscheidungen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, müssen bei diesen alle wesentlichen Angaben in der Fußnote selbst enthalten sein.

Grundsätzlich reicht es aus, die Fundstelle einer Entscheidung anzugeben. Insbesondere bei Hausarbeiten sollte diese kurze Zitierweise verwendet werden. Aus der Fundstelle muss sich allerdings auch das Gericht ergeben<sup>158</sup>. Wird also die amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts oder eines obersten Bundesgerichts zitiert, ergibt sich aus dem Namen der amtlichen Entscheidungssammlung (BVerfGE, BGHZ, BGHSt, BVerwGE, BAGE, BSGE, BFHE) bereits der Name des Gerichts<sup>159</sup>. Bei anderen Fundstellen muss der Name des Gerichts zusätzlich genannt werden. Er ist in der üblichen Weise abzukürzen<sup>160</sup>. Zu Beginn einer Arbeit sollte man sich überlegen, wie man Gerichte abkürzen möchte. So kann man z.B. das „Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht“ auf „SchlHOLG“ oder „OLG SH“, das „Hamburgische Obergerverwaltungsgericht“ auf „HmbOVG“ oder „OVG Hmb“ verkürzen. Der Nachteil dieser Abkürzungsweise ist, dass manche Länder mehrere Oberlandesgerichte haben<sup>161</sup>. Auch bei den unteren Gerichtsinstanzen funktioniert die Bezeichnung nach den Ländern nur in wenigen Fällen: So gibt es zwar das „Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht“. Es ist jedoch die Ausnahme, dass ein Bundesland nur ein Verwaltungsgericht hat. Ich plädiere deshalb dafür, der Einheitlichkeit und Einfachheit halber die Instanzgerichte nicht nach ihrem Namen, sondern *immer* mit ihrer Bezeichnung und ihrem Sitz zu zitieren, also „OLG Schleswig“, „OVG Hamburg“, „VG Schleswig“. Wer ein anders lautendes Zitat z.B. aus einer Fachzeitschrift übernehmen will und den Sitz eines Gerichts nicht kennt, kann im Internet oder in einem Justizverzeichnis<sup>162</sup> nachschlagen. Nur die Landesverfassungsgerichte sollten mit der Landesbezeichnung abgekürzt werden, weil es davon jeweils nur eines gibt und um Verwechslungen mit „Verwaltungsgerichtshöfen“<sup>163</sup> zu vermeiden. Das (mittlerweile aufgelöste) Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG)<sup>164</sup> und das Kammergericht (KG)<sup>165</sup> sind wie hier angegeben abzukürzen, da es auch von diesen nur jeweils eines gibt.

Nach Möglichkeit sollte die amtliche Sammlung zitiert werden<sup>166</sup>. Dazu ist die Abkürzung der Entscheidungssammlung und die Nummer des Bandes anzugeben<sup>167</sup>. Soweit Entscheidungen (noch) nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt worden sind, werden sie aus Zeitschriften oder sonstigen Entscheidungssammlungen zitiert. Bei Zitaten aus Zeitschriften

<sup>158</sup> *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 23.

<sup>159</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75).

<sup>160</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75).

<sup>161</sup> Z.B. OLG Hamm, OLG Köln, OLG Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen.

<sup>162</sup> Etwa: Das Orts- und Gerichtsverzeichnis, 5. Aufl. 2000, S. 664 ff.

<sup>163</sup> „Verwaltungsgerichtshof“ ist übrigens die süddeutsche (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen) Bezeichnung für „Oberverwaltungsgericht“, vgl. § 184 VwGO. Die Bezeichnungen „OVG Mannheim“ oder „VGH Greifswald“ wären deshalb falsch.

<sup>164</sup> Vgl. dazu §§ 8 ff. EGGVG.

<sup>165</sup> So heißt das Berliner Oberlandesgericht.

<sup>166</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152); *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 309; *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II, S. 65; *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75); *Dietrich*, Jura 1998, 142 (151); *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (961); *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 845, der überdies zu Recht darauf hinweist, dass Fundstellen aus Ausbildungszeitschriften wie der JuS häufig kein ausreichender Beleg für Entscheidungen sind, weil bzw. soweit diese Entscheidungen nicht im Original abdrucken, sondern nur über sie berichten.

<sup>167</sup> *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 23; vgl. Fn. 1 in Abb. 16.

folgt dem Namen des Gerichts nach einem Komma der Name der Zeitschrift und deren Erscheinungsjahr<sup>168</sup>.

In beiden Fällen – Entscheidungssammlung und Zeitschrift – wird der Nachweis durch die Angabe der Anfangsseite der Entscheidung nach einem Komma hinter Band- bzw. Jahreszahl und Angabe der genauen Seitenbezeichnung der wiedergegebenen Äußerung in runden Klammern erbracht<sup>169</sup>, jeweils ohne „S.“ für Seite<sup>170</sup>. Mehrere Nachweise werden auch hier durch Semikola (;) von einander getrennt<sup>171</sup>; folgen gleich lautende Abkürzungen – etwa mehrere Entscheidungen aus der amtlichen Sammlung eines Gerichts –, können sie weggelassen werden<sup>172</sup>. Das Setzen der Kommata und Semikola entspricht dem Zitieren der Schrifttumsnachweise.

Entscheidungen des EuGH werden ebenfalls vornehmlich aus der amtlichen Sammlung zitiert, in die abweichend von den deutschen Gepflogenheiten alle Entscheidungen aufgenommen werden. Da diese zwei Teile hat, muss auch der Teil angegeben werden. Hier hat es sich eingebürgert, die amtliche Zitierweise zu übernehmen, die vor der Seitenzahl den Band durch eine römische Zahl anzeigt und beides durch einen (kurzen) Trennstrich verbindet („I-1“). Die amtliche Sammlung wird „Slg.“ abgekürzt und nach Jahren und nicht nach Bänden zitiert<sup>173</sup>. Die Entscheidungen des EuGH weisen darüber hinaus Randzahlen auf, die häufig „Teilziffern“ genannt werden. Um das Nachprüfen eines Nachweises zu erleichtern, bietet es sich an, auch diese zu nennen. Wiederum sollte man einheitlich vorgehen und selbst entscheiden, ob man die Nummern „Randzahlen“ (= Rz.), „Randnummern“ (= Rn.) oder „Teilziffern“ (= Tz.) nennen will<sup>174</sup>.

Außer in amtlichen Entscheidungssammlungen und Zeitschriften finden sich Gerichtsentscheidungen auch in anderen Entscheidungssammlungen, die häufig in Form von Loseblattwerken angeboten werden und nach Gesetzen und Paragraphen bzw. Artikeln geordnet sind. Sie haben jeweils eine so eigenständige Geschichte und Systematik, dass man den vorgeschlagenen Zitierweisen folgen sollte. Einige Beispiele habe ich in die Fn. 4 der Abb. 16 aufgenommen<sup>175</sup>.

Manche dieser Entscheidungssammlungen machen es erforderlich, jedenfalls das Datum der Entscheidung zu nennen. Die unter dem Namen „Buchholz“ bekannte Entscheidungs-

---

<sup>168</sup> Vgl. Fn. 2 in Abb. 16.

<sup>169</sup> Ebenso *Erichsen*, Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht, in: ders., Jura Extra, S. 146 (152).

<sup>170</sup> Ebenso *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150), abweichend von der von ihm für Aufsätze vorgeschlagenen Zitierweise.

<sup>171</sup> Viele Zeitschriften und Buchautoren verzichten (teilweise) auf die Kommata, manchmal sehr uneinheitlich. Ich bin der Auffassung, dass sie der größeren Übersichtlichkeit dienen, kaum Platz wegnehmen und deshalb gesetzt werden sollten.

<sup>172</sup> Vgl. Fn. 1 in Abb. 16.

<sup>173</sup> Entscheidungen des EuGH sind übrigens leicht zu finden, wenn man das Datum der Entscheidung kennt. Regelmäßig gibt es einen Entscheidungsband (Heft) pro Monat, d.h., in Heft 11 des Jahrs 1995 findet man die Entscheidungen, die der EuGH im November 1995 verkündet hat. Manche Bibliotheken sind dazu übergegangen, die (umfangreichen) Entscheidungssammlungen nicht mehr jahrgangsweise zu binden, da die einzelnen Monatsbände schon den Umfang eines Bandes amtlicher deutscher Sammlungen erreichen.

<sup>174</sup> Vgl. Fn. 3 in Abb. 16.

<sup>175</sup> Die Namen und Abkürzungen bedeuten: BRS (Baurechtssammlung), Buchholz (Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, begründet von Karl Buchholz), VerwRspr. (Verwaltungsrechtssprechung), BGHR (BGH-Rechtsprechung in Strafsachen), OLGSt (Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen und über Ordnungswidrigkeiten), LM (Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshof, begründet von Fritz Lindenmaier und Philipp Möhring). Diese Aufzählung ist nicht vollständig, sie soll nur das Prinzip verdeutlichen.

sammlung des Bundesverwaltungsgerichts etwa erscheint alle fünf Jahre in einer neuen Folge, aber mit gleich bleibender Systematik. Ohne Datum ist unklar, in welcher Folge die Entscheidung zu suchen ist.

Dies gibt Anlass, darüber nachzudenken, ob nicht grundsätzlich eine erweiterte Zitierform für Entscheidungen zu wählen ist, eine, die auch die Entscheidungsform (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid) bezeichnet sowie das Datum und das Aktenzeichen angibt<sup>176</sup>. Zum Auffinden des Nachweises sind diese Angaben nur bei dem genannten Typ von Entscheidungssammlungen unbedingt erforderlich. Fügt man sie aber grundsätzlich hinzu, erleichtert dies dem Leser das Nachvollziehen, z.B. wenn er gerade statt der amtlichen Sammlung nur die NJW oder eine andere Fachzeitschrift zur Verfügung hat. Über Datum und Aktenzeichen lässt sich mit dem Entscheidungsverzeichnis der Zeitschrift relativ schnell prüfen, ob die Entscheidung auch in dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Noch kann ja nicht jeder kurzfristig auf Juris zugreifen. Außerdem hat diese Zitierweise einen Vorteil für den Autor selbst. So läuft einem bei längeren Texten dieselbe Entscheidung manchmal in unterschiedlichen Zeitschriften über den Weg. Es besteht die Gefahr, dass man den Überblick verliert, ob man die Entscheidung schon gelesen bzw. sogar schon zitiert hat. Ich habe sogar schon den Fall erlebt, dass in einer Fußnote zwei Entscheidungen eines Gerichts in unterschiedlichen Fachzeitschriften als Beleg angeführt worden sind. Tatsächlich handelte es sich um dieselbe Entscheidung. Die Angabe der genannten näheren Informationen bedeutet zwar mehr Aufwand, vermeidet aber solche Fehler<sup>177</sup>. Überdies erspart man sich so manche doppelte und dreifache Kopie. Schließlich enthält das Aktenzeichen die Angabe des Spruchkörpers. Manchmal ist es hilfreich, diesen zu kennen, da es Fragen gibt, die auch innerhalb eines Gerichts umstritten sind<sup>178</sup>. Alle diese Vorteile sind allerdings nur bei umfangreicheren Arbeiten relevant, die nicht nur die Fähigkeiten zur juristischen Falllösung belegen sollen. Bei Hausarbeiten könnten sie leicht überdimensioniert wirken. Ich rate deshalb dazu, diese Zitierweise bei Dissertationen zu verwenden, nicht aber bei Hausarbeiten.

Wählt man die ausführlichere Zitierweise, muss zunächst immer das Gericht benannt werden. Das gilt in diesem Fall auch für die obersten Gerichtshöfe, weil die Fundstelle erst später folgt. „Urteil“ und „Beschluss“ sollten abgekürzt werden<sup>179</sup>, die Datumsangabe enthält nur Ziffern. Das Aktenzeichen kann durch Kommata von den übrigen Angaben abgesetzt werden oder – je nach Geschmack – durch den bereits mehrfach erwähnten Gedankenstrich (–)<sup>180</sup>. Die anschließende Fundstellenangabe erfolgt wie oben beschrieben; amtliche Entscheidungssammlungen entsprechen jetzt im Grundsatz der Zitierweise für Zeitschriften. Eine Reduktion von „BVerfGE“ bzw. „BVerwGE“ auf „E“ (für „Entscheidungssammlung“), weil die Bezeichnung des Gerichts zu Beginn bereits genannt wird, schlage ich nicht vor, da dieses bei anderen Entscheidungssammlungen wie „BGHZ“ oder „BGHSt“ nicht funktioniert. Gleiches gilt für die meisten gebundenen nichtamtlichen Entscheidungssammlungen. Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts(hofs) hintereinander zitiert, kann man auch hier die bereits erwähnten Verkürzungen „dass.“ (dasselbe) bzw. „ders.“ (= derselbe)

<sup>176</sup> Vgl. Fn. 4 in Abb. 16.

<sup>177</sup> Ebenso *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150).

<sup>178</sup> Ähnlich *Dietrich*, Jura 1998, 142 (151).

<sup>179</sup> *Dietrich*, Jura 1998, 142 (150), verzichtet ohne Begründung auf diese Angabe. Ich halte sie für erforderlich, weil die von ihm vorgeschlagene Zitierweise „BGH vom 25.2.1966“ keinen Sinn ergibt. Nicht der BGH ist aus dem Jahre 1966, sondern seine Entscheidung.

<sup>180</sup> Vgl. oben D III 2.

verwenden. Die Gerichte können (und sollten wegen der Übersichtlichkeit) bei dieser Zitierweise entsprechend der Wahl bei den zitierten Autoren des Schrifttums durch *Kursivsetzen*, **Fetten**, Unterstreichen oder KAPITÄLCHEN hervorgehoben werden<sup>181</sup>.

Genauer und deshalb für Dissertationen zu empfehlen ist auch die Kennzeichnung von Entscheidungen der Großen Senate<sup>182</sup> bzw. der Kammern des Bundesverfassungsgerichts. Erstere fällen Entscheidungen, wenn Streit zwischen einzelnen Senaten eines Revisionsgerichts herrscht<sup>183</sup>. Sie haben durch die gerichtsinterne Klärung eines Streits eine besondere Verbindlichkeit. Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind aus dem gegenteiligen Grund zu kennzeichnen. Die Kammern des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Annahme von Verfassungsbeschwerden ablehnen oder ihnen stattgeben, wenn diese offensichtlich unbegründet bzw. offensichtlich begründet sind (§§ 93a–d BVerfGG). Sie greifen dabei immer auf die schon bestehende Rechtsprechung des Gerichts zurück, fällen also keine Grundsatzentscheidungen. Deshalb kommt den Kammerentscheidungen auch eine geringere Aussagekraft zu. Mein Zitiervorschlag ist in Fn. 5 der Abb. 16 dargestellt.

Ist eine Entscheidung (nur) in einer Datenbank, insbesondere in „juris“ veröffentlicht, so muss unabhängig vom Typ der juristischen Arbeit mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert werden. Außerdem ist durch das Wort „juris“ anzugeben, dass man die Quelle dort gefunden hat<sup>184</sup>. Das Nachprüfen erleichtert die Angabe der Randnummer des Dokuments<sup>185</sup>.

Gleiches gilt für Entscheidungen, die man aus dem Internet zitiert. Auch für diese gilt wegen der grundsätzlichen Unbeständigkeit von Internetseiten, dass sie nur dann zitiert werden sollten, wenn andere Quellen, insbesondere wegen der Aktualität der Entscheidung, nicht zur Verfügung stehen<sup>186</sup>. Zu nennen sind Gericht, Entscheidungsart und -datum sowie das Aktenzeichen. Dem folgt – wie beim Nachweis von Aufsätzen im Internet – die (genaue) Internetadresse, auf der die Entscheidung dokumentiert ist, ggf. mit weiteren Hinweisen zur Suche<sup>187</sup>. Auf diesen genauen Nachweis kann allenfalls dann verzichtet werden, wenn der Inhaber der Website selbst einen Zitiervorschlag macht und damit zu erkennen gibt, dass er die von ihm geschaffene Dokumentation aufrechterhalten will. Das gilt insbesondere für das Angebot des Bundesverfassungsgerichts. Man kann es hier bei der Kurzfassung des Nachweises belassen<sup>188</sup>.

Unveröffentlichte Entscheidungen, die man sich verschaffen konnte und zitieren möchte, werden ebenso nachgewiesen, natürlich ohne die Angabe „Juris“ oder einer Internetadresse. Dafür folgt der Angabe der Seite (des Umdrucks) der Zusatz „(n.v.)“ für „nicht veröffentlicht“<sup>189</sup>.

#### **Abb. 16: Beispiel für das Zitieren von Gerichtsentscheidungen**

<sup>181</sup> Vgl. Fn. 4 in Abb. 16.

<sup>182</sup> Ebenso *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 309; *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht, Rn. 845.

<sup>183</sup> Vgl. z.B. §§ 132, 138 GVG, 11, 12 VwGO.

<sup>184</sup> Vgl. Fn. 6 in Abb. 16.

<sup>185</sup> *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75). Vgl. Fn. 5 in Abb. 16.

<sup>186</sup> Vgl. oben D III 6.

<sup>187</sup> Vgl. Fn. 7 in Abb. 16.

<sup>188</sup> Vgl. Fn. 8 in Abb. 16.

<sup>189</sup> Vgl. Fn. 10 in Abb. 16.

<sup>1</sup> BVerfGE 58, 300 (333); BVerwGE 48, 56 (59); 55, 220 (223); 56, 110 (116); BGHZ 6, 270 (280).

<sup>2</sup> BVerfG, NJW 2001, 141 (141 f.) = ZEV 2000, 447 (447 f.); BGH, NJW 1999, 566 (568); BVerwG, DVBl. 2001, 646 (649).

<sup>3</sup> EuGH, Slg. 1997, I-6227 (6256 Rn. 33).

<sup>4</sup> BVerwG, Urt. v. 9.11.1984 – 7 C 15/83, BVerwGE 70, 242 (244); *dass.*, Beschl. v. 26.6.1992 – 4 B 1-11/92, DVBl. 1992, 1435 (1436) = NVwZ 1993, 572 (575 f.); *EuGH*, Urt. v. 11.11.1997 – Rs. C-349/95, Slg. 1997, I-6227 (6256 Rn. 33); *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 31.5.1995 – 1 M 1920/95, BRS 57 (1995), 381 (383); *BVerwG*, Beschl. v. 9.1.1999 – 11 C 8/97, Buchholz 310 § 65 VwGO Nr. 131, S. 2; *dass.*, Urt. v. 24.8.1979 – 4 C 3/77, VerwRspr. 31 (1980), 463 (467); *BGH*, Beschl. v. 14.4.1989 – 3 StR 30/89, BGHR, StGB vor § 1/fortgesetzte Handlung, S. 2; *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 11.4.1995 – 5 Ss 85/95, OLGSt, BtMG § 29a Nr. 1, S. 3; *BAG*, Urt. v. 22.5.1980 – 3 AZR 1103/77, AP § 276 BGB Nr. 6; *BGH*, Urt. v. 20.6.2000 – XI ZR 237/99, LM § 138 (Bc) BGB Nr. 88.

<sup>5</sup> *BGH* (GSZ), Beschluss v. 27.11.1997 – GSZ 1/97, BSHZ 137, 212 (225); *BVerfG* (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 30.8.2000 – 1 BvR 2464/97, NJW 2001, 141 (142).

<sup>6</sup> *VGH München*, Urt. v. 28.11.1988 – 3 B 87.01590, Juris, Rn. 16.

<sup>7</sup> *OVG Hamburg*, Beschl. v. 11.1.2006 – 3 Bf 369/02, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/urteilsdatenbank/start.html> unter „Entscheidungen des Hmb. Oberverwaltungsgerichts“ (besucht am 8.06.2006).

<sup>8</sup> *BVerfG*, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, Rn. 63, <http://www.bverfg.de>.

<sup>9</sup> *VG Düsseldorf*, Urt. v. 5.9.1995 – 17 K 1218/93, S. 10 ff. (n.v.).

Manche Autoren geben „klassischen“ Entscheidungen in Anlehnung an internationale Geflogenheiten ein Stichwort hinzu<sup>190</sup>. Dies scheint aus dem angloamerikanischen case law zu entstammen. Ich rate, zumindest in Hausarbeiten davon abzusehen<sup>191</sup>. Sie sind nicht erforderlich. Wollte man diese Zusätze verwenden, sollte man auch hier einheitlich verfahren. Zumindest der juristische Anfänger ist aber kaum in der Lage, bei jeder Entscheidung abzuschätzen, ob sie nun eine „klassische“ oder sonst wie bedeutsame ist. Zudem sollten in der Jurisprudenz nicht die Schlagworte, sondern die Argumente zählen.

#### **Abb. 17: Beispiel für das Zitieren von Gerichtsentscheidungen mit Stichworten**

<sup>1</sup> BVerfGE 58, 300 (333) – Nassauskiesung.

<sup>190</sup> Vgl. Fn. 1 in Abb. 17.

<sup>191</sup> Ebenso *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 26.

## 7. Zum Schluss: Grundsätzliches zum Zitieren in Fußnoten

Abzuraten ist von der Verwendung der Abkürzungen „a.a.O.“ (am angegebenen Ort) oder „ebd.“ (ebenda)<sup>192</sup>. Diese Verweismethode ist entweder überflüssig, weil der Nachweis hinreichend konkret ist, oder eine Zumutung für den Leser, da es ihm überlassen wird, nach dem Erstbeleg in den vorangegangenen Fußnoten zu fahnden<sup>193</sup>. Hinzu kommt, dass Arbeiten bis zur endgültigen Fassung häufig umgestellt oder erweitert werden. Auch dem aufmerksamen Verfasser kann es dann passieren, dass ein Verweis plötzlich ins Leere geht. Ich rate von der Verwendung dieser Verkürzungen deshalb grundsätzlich ab<sup>194</sup>. Allerdings gibt es auch hierzu eine Ausnahme: Es kommt gelegentlich vor, dass derselbe Autor mit demselben Werk zweimal in einer Fußnote zitiert wird, z.B. wenn er zwei gegensätzliche Ansätze vertritt oder ein Widerspruch aufgezeigt werden soll. In diesem (äußerst seltenen) Fall gibt man beim zweiten Mal nicht erneut den Titel an, sondern schreibt „a.a.O.“<sup>195</sup>. Werden zwei Autoren aus demselben Sammelband zitiert, nennt man nur beim ersten den Titel. Hinter dem zweiten Autorennamen folgt ein „ebd.“.

### Abb. 18:

<sup>1</sup> Nach der von *Broy-Bülow*, Baufreiheit und baurechtlicher Bestandsschutz, S. 70 ff., vertretenen Auffassung zum Aufbau von § 8 Abs. 3 AbfG könnten diese Belange bei der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden. Sie lehnt einen Zulassungsanspruch des Anlagenbetreibers ab und verneint seine Baufreiheit. Dabei geht sie zwar von einer grundrechtlichen Absicherung der Baufreiheit aus (a.a.O., S. 77 ff.), meint jedoch, dass § 8 Abs. 3 AbfG die private Betätigung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zulässigerweise grundsätzlich ausschließe.

<sup>2</sup> *Kühling*, in: FS für Sendler, S. 391 (395); *Paetow*, ebd., S. 425 (431).

---

<sup>192</sup> Ebenso *Wagner*, JuS 1995, L 73 (L 75); Ebenso *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 34.

<sup>193</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, S. 143; großzügiger *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik, Rn. 308, und *Garcia-Scholz*, JA 2000, 956 (960): Verwendung zulässig, wenn sich das abgekürzte Zitat auf derselben oder der vorangegangenen Seite befindet.

<sup>194</sup> Ebenso *Dietrich*, Jura 1998, 142 (149); *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger, Kap. 9 Rn. 34.

<sup>195</sup> Vgl. Fn. 1 in Abb. 18.

## Literaturverzeichnis

- Dietrich*, Bernhard  
Die Formalien der juristischen Hausarbeit, Jura 1998, 142–151.
- Dudenredaktion* (Hrsg.)  
Duden, Band 1: Die deutsche Rechtschreibung, 23. Aufl., Mannheim u.a. 2004 [zitiert: Duden, Dt. Rechtschreibung].
- Erichsen*, Hans Uwe (Hrsg.)  
Jura Extra – Studium und Examen, 2. Aufl., Berlin/New York 1983, S. 146–153 [zitiert: *Erichsen*, in: ders., Jura Extra].
- Fahse*, Hermann / *Hansen*, Uwe  
Übungen für Anfänger im Zivil- und Strafrecht, 9. Aufl., Neuwied/ Kriftel 2000 [zitiert: *Fahse/Hansen*, Übungen für Anfänger].
- Garcia-Scholz*, Stephan  
Die äußere Gestaltung juristischer Hausarbeiten, JA 2000, 956–961.
- Geck*, Wilhelm Karl  
Totgeschwiegene Kommentatoren und zeitlose Kommentierungen: Unarten beim Zitieren, JZ 1987, 870.
- Hopt*, Klaus J.  
Falllösungstechnik für Beginner – Hinweise zur Bearbeitung von Klausuren und Hausarbeiten, Jura 1992, 225–231.
- Kirchner*, Hildebert / *Butz*, Cornelia  
Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2003 [zitiert: Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis].
- Müller*, Norman  
Hausarbeiten mit Word – Tips und Tricks, Teil I, Jura 2000, 164–165.
- Otto*, Harro  
Übungen im Strafrecht, 5. Aufl., Berlin/New York 2001.
- Rollmann*, Christian  
Die juristische Hausarbeit, JuS 1988, 42–48.
- Schapp*, Jan  
Die juristische Methode als der Weg zum Verstehen und Anwenden des Rechts, Jura 2001, 217–223.
- Schoch*, Friedrich  
Übungen im Öffentlichen Recht II – Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Berlin/New York 1992 [zitiert: *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht II].
- Schwerdtfeger*, Gunther  
Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung: Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen, 12. Aufl., München 2004.
- Spona*, Dagmar  
Die juristische Hausarbeit mit dem PC, JuS 1996, 367–372.
- Tettinger*, Peter J.  
Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 3. Aufl., München 2003 [zitiert: *Tettinger*, Juristische Arbeitstechnik].



*Theisen*, Manuel René

Wissenschaftliches Arbeiten: Technik – Methodik – Form, 12. Aufl., München 2005 [zitiert: *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten].

*Wagner*, Ulrich

Hinweise zur Form juristischer Übungsarbeiten, JuS 1995, Lernbogen S. 73–76.




*Walther*, Fridolin M.R.

Das Zitieren elektronischer Dokumente, NJW-CoR 2000, 298–303.


*Zuck*, Holger

Das Anfertigen von Übungsarbeiten – Praktische Hinweise für Anfänger-, Fortgeschritten- und Examensarbeiten, JuS 1990, 905–912.

**Neu!** Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps, Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf [www.niederle-media.de/18.html](http://www.niederle-media.de/18.html)

<p><b>Zivilrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Standardfälle für Anfänger ☐ Standardfälle Fortg. (7,9 €)</li> <li>☐ Grundlagen und Fälle BGB für 1. und 2. Sem. (9,90 €)</li> <li>☐ ☿ Standardfälle BGB AT (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Standardfälle Schuldrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Ges. Schuldverh., §§ 677, 812, 823 (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Standardfälle Sachenrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Familien- und Erbrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen BGB (AT) (Frage-Antwort) (7 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen SchuldR (AT) ☐ ☿ SchuldR (BT) (7 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen Sachenrecht, ☐ ☿ FamR, ☐ ☿ ErbR</li> <li>☐ Einführung in das Bürgerliche Recht (7,90 €)</li> <li>☐ Studienbuch BGB (AT) (9,90 €)</li> <li>☐ Studienbuch Schuldrecht (AT) (9,90 €)</li> <li>☐ Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff. (7,90 €)</li> <li>☐ Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff. (7,90 €)</li> <li>☐ SachenR 1 – Bewegl. S., ☐ SachenR 2 – Unb. S. (7,9 €)</li> <li>☐ Familienrecht und ☐ Erbrecht (Einführungen) (7,90 €)</li> <li>☐ Streitfragen Schuldrecht (7 €)</li> <li>☐ ☿ Definitionen für die Zivilrechtsklausur (9,90 €)</li> </ul> <p><b>Strafrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ ☿ Standardfälle für Anfänger Band 1 (9,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle für Anfänger Band 2 (7,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle für Fortgeschrittene (9,90 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen Strafrecht (AT) (Frage-Antwort)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen Strafrecht BT 1 und ☐ ☿ BT 2 (7 €)</li> <li>☐ Strafrecht (AT) (7,90 €)</li> <li>☐ Strafrecht (BT) 1 – Vermögensdelikte (7,90 €)</li> <li>☐ Strafrecht (BT) 2 – Nichtvermögensdelikte (7,90 €)</li> <li>☐ Jugendstrafrecht/Strafvollzug/Kriminologie (7,00 €)</li> <li>☐ ☿ Definitionen für die Strafrechtsklausur (7,90 €)</li> </ul> <p><b>Öffentliches Recht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Standardfälle Staatsrecht I – StaatsorgaR (9,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (9,90 €)</li> <li>☐ ☿ Standardfälle f. Anfänger (StaatsorgaR u. GRe) (7,9 €)</li> <li>☐ Standardfälle Verwaltungsrecht (AT) (9,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Verwaltungsrecht für Fortg. (7,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Baurecht (9,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Europarecht (9,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Kommunalrecht (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen StaatsR I – StaatsorgaR (Fr-Antw.) (7 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen StaatsR II – GrundR (Frage-Antw.) (7 €)</li> <li>☐ Basiswissen VerwaltungsR AT– (Frage-Antwort) (7 €)</li> <li>☐ Studienbuch Staatsorganisationsrecht (9,90 €)</li> <li>☐ Studienbuch Grundrechte (9,90 €)</li> <li>☐ Studienbuch Europarecht (12 €) u. ☿ Basiswissen EuR</li> <li>☐ Staatshaftungsrecht (7,90 €)</li> <li>☐ VerwaltungsR AT 1 – VwVfG u. ☐ AT 2–VwGO (7,90 €)</li> <li>☐ VerwaltungsR BT 1 – POR (7,90 €)</li> <li>☐ VerwaltungsR BT 2 – BauR ☐ BT 3 – UmweltR (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Definitionen Öffentliches Recht (9,90 €)</li> </ul> <p><b>Steuerrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Abgabenordnung (AO) (8,90 €)</li> <li>☐ Einkommensteuerrecht (EStG) (9,90 €)</li> <li>☐ Umsatzsteuerrecht (UStG) (7,90 €)</li> <li>☐ Erbschaftsteuerrecht (9,90 €)</li> <li>☐ Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung (7,90 €)</li> </ul>	<p><b>Sozialrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Kinder- und Jugendhilferecht (7,90 €)</li> <li>☐ Sozpäd. Diagn.: SPFH &amp; ambul. Hilfen d. KJH</li> <li>☐ Sozialrecht (7,90 €)</li> </ul> <p><b>Nebengebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Standardfälle Handels- &amp; GesellschaftsR (7,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle Arbeitsrecht (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Standardfälle ZPO (8,90 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen HandelsR (Frage-Antwort) (7 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen Gesellschaftsrecht (Fra.-Antwort)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen ZPO (Frage-Antwort) (7,90 €)</li> <li>☐ ☿ Basiswissen StPO (Frage-Antwort) (7 €)</li> <li>☐ Handelsrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Gesellschaftsrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Arbeitsrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Kollektives Arbeitsrecht (9,90 €)</li> <li>☐ ZPO I – Erkenntnisverfahren (7,90 €)</li> <li>☐ ZPO II – Zwangsvollstreckung (7,90 €)</li> <li>☐ Strafprozessordnung – StPO (7,90 €)</li> <li>☐ Internationales Privatrecht - IPR (9,90 €)</li> <li>☐ Standardfälle mit Frage-Antw.-Teil IPR (9,90 €)</li> <li>☐ Insolvenzrecht (8,90 €)</li> <li>☐ Gewerbl. Rechtsschutz/Urheberrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Wettbewerbsrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Ratgeber 500 Spezial-Tipps für Juristen (12 €)</li> <li>☐ Mediation (7,90 €)</li> </ul> <p><b>Karteikarten (je 8,90 €)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Zivilrecht: BGB AT/Grundlagen/ ☿ Schemata</li> <li> Strafrecht: AT/BT-1/BT-2/Streitfragen</li> <li> Öffentliches Recht: StaatsorgaR/GrundR/VerwR</li> </ul> <p><b>Assessorexamen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Die Relationstechnik (7 €)</li> <li>☐ Der Aktenvortrag im Strafrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht</li> <li>☐ Der Aktenvortrag im Zivilrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht (7,90 €)</li> <li>☐ Urteils Klausuren Zivilrecht (7,90 €)</li> <li>☐ Anwaltsklausuren Zivilrecht (7,00 €)</li> <li>☐ Staatsanwaltl. Sitzungsdienst &amp; Plädoyer (7,90 €)</li> <li>☐ Die strafrechtliche Assessor Klausur (7,90 €)</li> <li>☐ Die öff.-rechtl. Assessor Klausur Bd.1 (7,90 €)</li> <li>☐ Die öff.-rechtl. Assessor Klausur Bd.2 (7,90 €)</li> <li>☐ Zwangsvollstreckungsklausuren (7,90 €)</li> <li>☐ Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation (7 €)</li> </ul> <p><b>BWL &amp; VWL</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Einführung i. die Betriebswirtschaftslehre (7,90 €)</li> <li>☐ Einführung in die Volkswirtschaftslehre (7,90 €)</li> <li>☐ Rechnungswesen (7,90 €)</li> <li>☐ Marketing (7 €)</li> <li>☐ Organisationsgestaltung &amp; -entwickl. (7,90 €)</li> <li>☐ Internationales Management (7 €)</li> <li>☐ Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit? (7 €)</li> <li>☐ Ratgeber Assessment Center (9,90 €)</li> </ul> <p><b>Schemata</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Die wichtigsten Schemata-ZivR,StrafR,ÖR (12 €)</li> <li>☐ Die wichtigsten Schemata–Nebengebiete (9,90 €)</li> </ul>
--	---

Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

 bedeutet: auch als **Hörbuch** (Audio-CD oder MP3) lieferbar

Im [www.niederle-shop.de](http://www.niederle-shop.de) bestellte Artikel treffen idR *nach 1-2 Werktagen* ein!